



Offenlegungsbericht
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin - Hannover
zum 31. Dezember 2020

**Offenlegung gemäß Capital Requirements Regulation
(CRR)**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen.....	3
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	4
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	13
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	16
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR).....	17
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	25
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR).....	29
9	Angaben zum Adressrisiko (Art. 435 CRR)	30
10	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	34
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	36
12	Angaben zum Marktrisiko und zum Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 435, 445 und 448 CRR).....	37
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	39
14	Angaben zum Geschäftsrisiko/Liquiditätsrisiko und zur Liquiditätsdeckungsquote (Art. 435 CRR)	41
15	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	45
16	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	49
17	Verschuldung (Art. 451 CRR).....	52
18	Abkürzungsverzeichnis	57
Anhang 1: Risikoerklärung des Vorstands der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR).....		60
Anhang 2: Genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren durch den Vorstand der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR)		63
Anhang 3: Art und Beträge der Eigenmittelelemente (Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013).....		64
Anhang 4: Musterurkunde und Musteremissionsbedingungen zu festverzinslichen Nachrang-Namenschuldverschreibungen der LBS Nord von 2014		73

1 Allgemeine Informationen

Dieser Offenlegungsbericht wurde nach den Vorgaben von Teil 8 (Artikel 431 bis 455) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulations - CRR) sowie ergänzender Durchführungsverordnungen und Leitlinien erstellt. Die Offenlegungsvorschriften gelten dabei für Institute im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR und damit auch für die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (LBS Nord). Dieses Dokument beinhaltet u. a. Informationen zur Eigenkapitalsituation, zu den eingegangenen Risiken, zum Risikomanagement und zur Vergütungspolitik der LBS Nord.

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die LBS Nord zum Berichtsstichtag 31.12.2020. Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich - sofern nicht anders durch die CRR vorgegeben - dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember dieses Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 / und 13 CRR / sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Mit Änderung der CRR durch die Verordnung (EU) 2019/876 (sog. „CRR-Änderungsverordnung (EU) 2019/876“ oder auch „CRR II“) sowie der CRD IV durch die Verordnung (EU) 2019/878 (sog. „CRD V“) wurden punktuelle Anpassungen und Verschärfungen bei den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften vorgenommen. Hierfür wurde unter anderem der Artikel 18 CRR durch die CRR II grundsätzlich überarbeitet. Dies betrifft vor allem die geänderten Anforderungen in Bezug auf die Gruppenbildung durch Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 18 Abs. 2 CRR II, die bereits zum 28.12.2020 gelten.

Aufgrund der neuen Vorgaben hat die LBS Nord alle ihre Tochterunternehmen und Beteiligungen auf eine mögliche Konsolidierungspflicht und auf eine mögliche Befreiung von der Konsolidierungspflicht nach Artikel 19 CRR geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die LBS Nord für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis die Ausnahmeregelungen nach Artikel 19 CRR anwenden kann. Dazu wurden u.a. Genehmigungen nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe b CRR von der BaFin eingeholt. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht weiterhin ausschließlich einzelinstitutsbezogen für die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover. Es erfolgt keine aufsichtsrechtliche oder handelsrechtliche Konsolidierung unserer Tochterunternehmen und Beteiligungen.

1.2 Einschränkung der Offenlegungspflichten (Art. 432 CRR)

Gemäß Artikel 432 CRR und in Übereinstimmung mit dem BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die hier aufgezeigten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Bestandteil dieses Berichts. Um eine angemessene Offenlegungspraxis sicherzustellen, finden regelmäßige Kontrollen der Berichtsinhalte statt. Dazu sind die entsprechenden Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen in einem Prozess und in einer Arbeitsanweisung festgelegt. Die LBS Nord geht davon aus, dass die folgenden Berichtsinhalte eine ausführliche Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

Die LBS Nord macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche sowie vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen von der Offenlegung auszunehmen. Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Vertragliche und datenschutzrechtlich relevante Inhalte werden dadurch geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR und bestimmte EBA-Leitlinien aktuell keine Relevanz für die LBS Nord:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die LBS Nord ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die LBS Nord verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken-)
- Art. 455 CRR (Die LBS Nord verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)
- EBA/GL/2018/10 (Offenlegung von Non-Performing-Loans; bisher von der deutschen Bankenaufsicht nicht angefordert).
- EBA/GL/2020/07 (Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise unterliegen): In Bezug auf die Offenlegung gewähren die EBA-Leitlinien die Möglichkeit bestimmte Institute von der Offenlegungspflicht zu befreien. In Deutschland hat die BaFin mit Schreiben vom 31.07.2020 von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und weniger bedeutende Institute – wie die LBS Nord – von der Offenlegungspflicht ausgenommen.
- EBA/GL/2020/11 (Offenlegungspflichten in Übereinstimmung mit den infolge der Covid-19-Pandemie kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix“) der CRR): Die LBS Nord hat die Erleichterungen von Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf den Betrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Berechnung der Verschuldungsquote nicht in Anspruch genommen.

1.3 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der LBS Nord veröffentlicht und sind jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

1.4 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die LBS Nord hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR und anhand des BaFin-Rundschreibens 05/2015 (BA) sowie anhand der EBA-Leitlinien EBA/GL/2016/11 geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der LBS Nord hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung weiterhin ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Das Risikomanagement der LBS Nord besteht aus der Risikostrategie als integralem Bestandteil der Geschäftsstrategie, der Steuerung der Risikotragfähigkeit und ihrer Risikoarten sowie den internen Kontrollverfahren. Die internen Kontrollverfahren gliedern sich in die Revision als unabhängige Kontrollinstanz und in das interne Kontrollsystem, bestehend aus der schriftlich fixierten Ordnung, der Aufbau- und Ablauforganisation, den Prozessen zur Risikosteuerung und zum Risikocontrolling sowie weiteren Elementen der sogenannten zweiten Verteidigungslinie.

Die LBS Nord berücksichtigt die aufbauorganisatorischen sowie aufgabenbezogenen Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikocontrolling-Funktion gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

Die Übertragung der Risikocontrolling-Funktion ist derart gestaltet, dass der Bereichsleiter Strategieentwicklung und Compliance die „Leitung der Risikocontrolling-Funktion“ im Sinne der MaRisk ausübt.

Ein angemessener Informationstransfer sowie ein Informationsrecht der Risikocontrolling-Funktion bezüglich risikorelevanter Sachverhalte gegenüber den Bereichen der LBS Nord sind sichergestellt.

Die in AT 4.4.1 (2) definierten Aufgaben werden durch die Risikocontrolling-Funktion wahrgenommen.

2.1.1 Strategie- und Planungsprozess in der LBS Nord

Die LBS Nord arbeitet mit einem klar gegliederten Strategie- und Planungsprozess. Aus der Geschäfts- und Risikostrategie sowie der integrierten Kapitalallokation wird die Mittelfristplanung abgeleitet. Es erfolgt eine quartalsweise bzw. anlassbezogene Überprüfung der Annahmen, die der Geschäfts- und Risikostrategie zugrunde liegen, so dass bedarfsorientiert die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die Mittelfristplanung angepasst werden.

Ergänzend findet jährlich ein Kapitalplanungsprozess statt, in dessen Rahmen der aus der Geschäfts- und Risikostrategie sowie der Unternehmensplanung resultierende Bedarf an Eigenkapital, Risikodeckungspotenzial und Liquidität ermittelt und mit der erwarteten Entwicklung abgeglichen wird.

Zur Sicherstellung des Fortbestandes der LBS Nord durch eine angemessene und stetige Ertragskraft geht die LBS Nord in folgenden wesentlichen Geschäftsaktivitäten kontrolliert Risiken ein, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken die oberste Leitlinie der Risikokultur bestimmt:

- Vertrieb und Management von Bausparverträgen einschließlich der Vergabe von kollektiven Bauspardarlehen,
- Kreditvergabe im außerkollektiven Geschäft einschließlich Vermittlung von Aktivgeschäft an Sparkassen,
- Eigengeschäft. Die LBS Nord ist ein Nichthandelsbuchinstitut und verfolgt die Anlage in Wertpapieren ausschließlich im Rahmen der Vorschriften des Bausparkassengesetzes.

Bei Risiken, die nicht aus diesen wesentlichen Geschäftsaktivitäten resultieren, stehen die Vermeidung bzw. weitgehende Verminderung im Vordergrund. Die Analyse der den Risikoarten inhärenten Nachhaltigkeitsrisiken, die Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken, die Analyse von Risiko- und Ertragskonzentrationen sowie die daraus resultierende Erstellung des Gesamtbankrisikoprofils der LBS Nord nimmt der Vorstand jährlich bzw. anlassbezogen vor.

2.1.2 Wesentliche Risiken

Im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk AT 2.2) sind die Adressrisiken aus dem Kundenkreditgeschäft und den Geldanlagen (siehe auch Kapitel 9), das Zinsänderungsrisiko (siehe auch Kapitel 12), das Liquiditätsrisiko und das Geschäftsrisiko (siehe auch Kapitel 14) sowie die operationellen Risiken (siehe auch Kapitel 13) als wesentliche Risiken der LBS Nord eingeordnet.

2.1.3 Ökonomische Risikomessung, Limitierung sowie Leitlinie für die Risikoabsicherung und -minderung

Die von der LBS Nord umgesetzten Konzepte zur ökonomischen Risikomessung wenden überwiegend die Value-at-Risk-Methodik im Rahmen einer barwertigen, langfristigen Betrachtungsweise an. Die Messung der für die LBS Nord als relevant eingestuften Risikoarten Adressrisiko, Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko erfolgt nach einem methodisch konsistenten Verfahren unter Vorgabe eines einheitlichen Konfidenzniveaus; das Geschäftsrisiko hingegen wird mittels eines pauschalierten Risikobetrags berücksichtigt.

Die Festlegung der Risikotoleranzen und Limite bildet das Bindeglied zwischen der Ermittlung des Gesamtvermögens und der Risikomessung der einzelnen bzw. aggregierten Risiken. Die Limitierung von Risiken dient dem Ausschluss existenzgefährdender ökonomischer Wertverluste mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und sichert damit den Fortbestand der LBS Nord.

Die Limite der jeweiligen Risikoarten ergeben sich aus den Ergebnissen des jährlichen Strategieprozesses im Rahmen der Risikokapitalallokation.

Für die dargestellten Limite wurden Ampelsysteme installiert, die durch regelmäßige und vorausschauende Überprüfung der Auslastungsgrade frühzeitige Gegensteuerungsmaßnahmen ermöglichen.

Sonstige Risiken werden separat gesteuert und zusätzlich über einen Managementpuffer abgeschirmt, indem Teile der Risikodeckungsmasse hierfür reserviert werden.

Risikomessverfahren bzw. deren Teilmodelle werden turnusmäßig, initial oder anlassbezogen validiert. Die für die Risikomess- und -limitierungsverfahren relevanten Risikoparameter werden laufend aktualisiert und mögliche Modellgrenzen dokumentiert. Wesentliche Modellrisiken werden durch einen Zuschlag auf die Risikoart abgeschirmt.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass regelmäßig die Angemessenheit der angewandten Risikomessverfahren sowie die Ansätze zur Risikofrüherkennung überprüft und ggf. angepasst werden.

Gemäß AT 4.4.3 überprüft und beurteilt die Interne Revision regelmäßig und anlassbezogen risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit risikorelevanter Aktivitäten und Prozesse.

2.1.4 Organisation und Personal

Um Objektivität zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden, ist eine funktionale und organisatorische Trennung zwischen Marktfunktionen sowie Risikomanagement-/Risikocontrollingfunktionen bis einschließlich der Ebene des Gesamtvorstandes etabliert.

Die mit risikosensitiven Themen betrauten MitarbeiterInnen verfügen über die Qualifikation, mit dem notwendigen Risikobewusstsein zu handeln. Für die fachliche Weiterentwicklung der MitarbeiterInnen sind die jeweiligen Vorgesetzten verantwortlich. Dies wird durch entsprechende externe und interne Schulungsangebote unterstützt. Ein auf die Zukunft gerichtetes Personalinformationssystem trägt dazu bei, frühzeitig einen notwendigen Personalbedarf zu erkennen sowie zeitnahe Veränderungen einzukalkulieren. Mit einer regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems werden Risiken vermieden.

2.1.5 Risikokonzentrationen

Die LBS Nord versteht unter Risikokonzentrationen Häufungen von Risikopositionen, die beim Eintreten bestimmter Entwicklungen oder eines bestimmten Ereignisses in gleicher Weise reagieren. Dieses gilt in gleicher Weise für Ertragskonzentrationen. Eine konkrete Differenzierung erfolgt zwischen Risikotreibern innerhalb einer Risikoart (Intra-Konzentration) und innerhalb verschiedener Risikoarten (Inter-Konzentration). Diese Vorgehensweise bezieht sich auch auf die den Risikoarten inhärenten Nachhaltigkeitsrisiken.

In der LBS Nord erfolgt im Rahmen der Risikoinventur regelmäßig und anlassbezogen eine detaillierte Analyse von Risiko- und Ertragskonzentrationen.

2.1.6 Risikoerklärung des Vorstandes der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR)

Die Risikoerklärung des Vorstandes ist im Anhang 1 zu diesem Bericht dargestellt.

2.1.7 Genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren durch den Vorstand der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR)

Die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren erfolgt in Anhang 2 zu diesem Bericht.

2.1.8 Auslagerungsmanagement

Die Verlagerung von Aktivitäten auf Dienstleister ist in der Kreditwirtschaft grundsätzlich ein Mittel zur Optimierung der Wertschöpfungskette. Eine Auslagerung liegt gemäß MaRisk AT 9 Tz. 1 vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Auch in der Strategie der LBS Nord sind Auslagerungen als ein Mittel zur Erreichung geschäftsstrategischer Ziele verankert.

Vor diesem Hintergrund legt die LBS Nord auf der Grundlage eines Risikobeurteilungskataloges eigenverantwortlich fest, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Die maßgeblichen Bereiche werden bei der Erstellung der Risikoanalyse einbezogen. Im Rahmen ihrer Aufgaben wird auch die Interne Revision beteiligt. Soweit sich wesentliche Änderungen der Risikosituation ergeben, wird die Risikobeurteilung bzw. Risikoanalyse angepasst. Unterstützend hat die LBS Nord zur Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das „Auslagerungsmanagement“ einen Auslagerungsbeauftragten installiert.

Die mit wesentlichen Auslagerungen verbundenen Risiken werden in der LBS Nord angemessen gesteuert und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß im Rahmen eines Prüfungskreislaufs kontinuierlich überwacht.

Ferner wird auch berücksichtigt, dass Auslagerungen auch operationelle Risiken beinhalten können und entsprechend dem BTR 4 der MaRisk zu berücksichtigen sind. Infolgedessen werden Auslagerungen im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur in der LBS Nord als Risikofaktor betrachtet.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

2.2.1 Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans gemeldeten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum Stichtag 31.12.2020 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR). In den Angaben sind die Mandate der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder der LBS Nord gemäß den Regelungen des KWG – mit Summierung der Hauptfunktionen sowie der in der LBS Nord ausgeübten Organfunktionen – aufgeführt.

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	2
Ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates	52

2.2.2 Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates sind, neben den gesetzlichen Regelungen im KWG, in der Satzung der LBS Nord enthalten.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von höchstens fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Aus wichtigem Grund kann er die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ist die Zustimmung der Trägerversammlung – Träger der LBS Nord: Norddeutsche Landesbank -Girozentrale- (NORD/LB), Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) und Landesbank Berlin AG (Berliner Sparkasse) – erforderlich. Darüber hinaus können Verhinderungsvertreter bestimmt werden.

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) beachtet.

Der Personalausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Geschäftsleitern für die Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen werden in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine umfassende Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft und im Bauspargeschäft.

Aufsichtsrat

Eine Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die NORD/LB, den SVN und die Landesbank Berlin AG (Berliner Sparkasse) als Träger der LBS Nord berufen. Als weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf der Grundlage der Satzung und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) Beschäftigtenvertreter durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des NPersVG von der Trägerversammlung bestätigt.

Der Aufsichtsrat wählt gemäß der Satzung der LBS Nord und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu Beginn jeder Amtsperiode aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die ersten beiden Jahre obliegt der Vorsitz einem Mitglied aus dem Kreis des SVN und der stellvertretende Vorsitz einem Mitglied aus dem Kreis der NORD/LB. Zur Mitte der Amtszeit wechseln diese ihre Ämter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zuverlässig und verfügen über die erforderliche Sachkunde für die Tätigkeit im Aufsichtsrat. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Diversitätsstrategie

Die Besetzung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ergibt sich vorrangig aus der Satzung.

Die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit werden turnusgemäß einmal jährlich vom Aufsichtsrat bewertet.

2.2.3 Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die LBS Nord ist, basierend auf einer Selbsteinschätzung des Aufsichtsrates, ein kleines bis mittleres Institut, das über ein einfaches und risikoarmes Geschäftsmodell verfügt. Aus Proportionalitätsgrün-

den wurde auf die Bildung eines Risikoausschusses verzichtet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch das Gesamtorgan wahrgenommen.

Die Entscheidung wird turnusmäßig alle zwei Jahre vom Aufsichtsrat überprüft, letztmalig am 22.04.2020.

2.2.4 Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Das Risikocontrolling überwacht regelmäßig und anlassbezogen die Auslastung der im Rahmen der Kapitalallokation definierten Limite zur Begrenzung der Risiken auf Gesamtbankebene und in den einzelnen Risikoarten. Risikorelevante Informationen werden über das regelmäßige Berichtswesen an den Gesamtvorstand, den Aufsichtsrat und die zuständigen Steuerungseinheiten kommuniziert.

Im Rahmen eines vierteljährlich erstellten Gesamt-Risikoberichtes an den Vorstand der LBS Nord werden sowohl alle wesentlichen Risikoarten sowie die Risikotragfähigkeit der LBS Nord zum Zwecke der Darstellung von Limitauslastungen, Veränderungen des Deckungspotenzials sowie der wesentlichen Risiken abgebildet, analysiert und bewertet.

Im Rahmen von regelmäßig und anlassbezogen durchgeführten Stresstests werden die Auswirkungen bei einer deutlichen Verschlechterung der Umfeldbedingungen in Bezug auf die Zielgrößen Betriebsergebnis, Solvabilität, Risikotragfähigkeit sowie weitere aufsichtsrechtliche Kennzahlen ermittelt. Zusätzlich werden Sensitivitätsanalysen für alle wesentlichen Risiken durchgeführt.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden an den Vorstand berichtet und in die zukünftigen Risikomanagementmaßnahmen integriert.

Im Rahmen des vierteljährlichen Reportings an den Aufsichtsrat werden ebenfalls wesentliche Elemente des Risikoberichts kommuniziert.

Ebenso werden Ad-hoc-Risikomeldungen bei Erkennen von Handlungsbedarf und Wesentlichkeit an den Vorstand sowie an die Interne Revision weitergeleitet und Maßnahmen abgeleitet. Bei Überschreitung festgelegter Schwellen erfolgt eine Ad-hoc-Risikoberichterstattung.

Die Weiterleitung von an den Vorstand gemeldeten Ad-hoc-Risiken bzw. im Vorstand identifizierten Ad-hoc-Risiken vom Vorstand an den Aufsichtsrat ist ebenfalls geregelt.

Die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die Mittelfristplanung werden jährlich bzw. bei anlassbezogenen Änderungen mit dem Aufsichtsrat erörtert.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung¹

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

¹ Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Handelsbilanz zum 31.12.2020		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020		
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätz- liches Kern- kapital	Ergän- zungskapi- tal
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
6.	Nachrangige Verbindlichkeiten	60,4	-0,4 1)	k.A.	k.A.	60,0
7.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	133,3	-5,1 2)	128,3	k.A.	k.A.
8.	Eigenkapital					
	a) Stammkapital	100,0	k.A.	100,0	k.A.	k.A.
	b) Kapitalrücklage	195,1	k.A.	195,1	k.A.	k.A.
	ca) Andere Gewinnrücklage	2,3	k.A.	2,3	k.A.	k.A.
	d) Bilanzgewinn	0,0	k.A. 3)	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Überleitungskorrekturen:						
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62c CRR): Höhe der Vorsorgereserven nach § 340f HGB			k.A.	k.A.	8,9
	Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)			k.A.	k.A.	k.A.
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 36 (1) 4) Buchst. b, 37 CRR)			-11,0	k.A.	k.A.
	Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)			k.A.	k.A.	k.A.
	Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			k.A.	k.A.	k.A.
	Übergangsvorschriften (Artikel 478 CRR)			k.A.	k.A.	k.A.
	Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)			k.A.	k.A.	k.A.
	Sonstige Anpassungen			0,0	k.A.	k.A.
				414,7	k.A.	68,9

- 1) Abzug anteiliger Zinsen
- 2) Abzug der Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken aus einer zusätzlichen Dotierung des Fonds wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR).
- 3) Die LBS Nord hat ihr betriebswirtschaftliches Ergebnis in voller Höhe zur Dotierung der bankaufsichtsrechtlichen Vorsorgereserven genutzt.
- 4) Betrag inkl. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (-1,6 Mio. €). Diese dürfen erst nach Feststellung des Jahresabschlusses betragsmindernd berücksichtigt werden.

Die Daten zur Eigenmittelstruktur sind den Bilanzposten des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmitteln per 31.12.2020 entnommen. Beim harten Kernkapital bildet die Kapitalrücklage die größte Einzelposition. Das gezeichnete Kapital und die offenen

Rücklagen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB hat sich nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses um rund 5,1 Mio. € erhöht. Die Erweiterung dieser Kernkapitalposition kam durch eine zusätzliche Dotierung des Fonds in 2020 zustande.

Den größten Anteil am Ergänzungskapital haben die nachrangigen Verbindlichkeiten. Diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Die Vorsorgereserven nach § 340f HGB sind ebenfalls im Vergleich zu 2019 nicht verändert worden.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die LBS Nord hat im Sinne der CRR folgende Kapitalinstrumente begeben:

- Stammkapital,
- eine nachrangige Namensschuldverschreibung.

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der folgenden Tabelle zum Offenlegungsbericht zu entnehmen. Weitere Informationen zu unserer nachrangigen Namensschuldverschreibung befinden sich zudem im Anhang 4 dieses Dokumentes.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		Stammkapital	Nachrangige Namensschuldverschreibung
1	Emittent	LBS Nord	LBS Nord
2	Einheitliche Kennung (ISIN/WKN)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital	Namensschuldverschreibung, nachrangig
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung (€) in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	100,0	60,0
9	Nennwert des Instruments	100,0	60,0
9a	Ausgabepreis	100%	100%
9b	Tilgungspreis	k.A.	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.07.1994	23.10.2014
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	23.10.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	Ja, siehe Merkmal Nr. 15

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		Stammkapital	Nachrangige Namensschuldverschreibung
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	Kündigungsmöglichkeiten im Falle eines steuerlichen und/oder regulatorischen Ereignisses, Tilgungspreis 100%
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel	Fixer Coupon
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	3,5% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.	Nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	zwingend
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior, nachrangig	Senior, non-preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang 3 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen. Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

4.1 Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

4.1.1 Risikotragfähigkeit und Limitsystem

Das Risikotragfähigkeitskonzept der LBS Nord folgt den aufsichtsrechtlichen Vorgaben an eine normative und eine ökonomische Perspektive. Mit diesen Perspektiven werden sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch der Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen berücksichtigt.

Grundsätzlich soll die ökonomische Perspektive zeigen, dass potenzielle Verluste durch schlagend-werdende Risiken mit dem zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden. Kern dieser Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist die barwertige Quantifizierung bzw. qualifizierte Abschätzung aller wesentlichen Risiken und des verfügbaren Risikodeckungspotenzials.

Die Risikoneigung des Vorstandes wird im Rahmen der Kapitalallokation definiert und in Form eines Managementpuffers als Abzugsposition vom Risikodeckungspotenzial zum Ausdruck gebracht. Die Einhaltung der ökonomischen Risikotragfähigkeit wird über ein Limitsystem auf Risikoarten- und Gesamtbankebene sichergestellt. Der Managementpuffer dient auch der Abschirmung von sonstigen nicht wesentlichen Risiken.

Neben der barwertigen Sichtweise erfolgt eine Überwachung der Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive. Hier wird neben einem Basisszenario, ein adverses Szenario auf Sicht von drei Jahren berechnet. In dem adversen Szenario werden alle wesentlichen Risikoarten gestresst. Innerhalb der Szenarien der normativen Perspektive wird überwacht, ob das simulierte Eigenkapital ausreicht, um die geltenden und erwarteten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Eigenkapital einzuhalten. Auch hier wird zusätzlich ein vom Vorstand festgelegter Managementpuffer berücksichtigt.

4.1.2 Organisation

Eine Aufgabe der Abteilungen Risikocontrolling und Unternehmensplanung/Controlling besteht darin, im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes die wesentlichen Risiken zu erfassen, zu quantifizieren und transparent darzustellen. Des Weiteren sollen die Risiken limitiert und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Die Ermittlung und Beurteilung der Risikotragfähigkeit ist in diesen Abteilungen verankert. Dazu gehören die Erhebung, Analyse, Überwachung sowie das Reporting an den Vorstand. Darüber hinaus wird der Status der Risikotragfähigkeit regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat berichtet.

4.1.3 Limitvorgaben

Über die Allokation des ökonomischen Risikodeckungspotenzials (Bereitstellung von Risikolimiten) entscheidet der Vorstand unter Beratung durch die Risikocontrolling-Funktion. Des Weiteren sind das Vorgehen bei Überschreitung der Limitvorgaben und die daraus resultierenden Meldungen an den Vorstand geregelt. Der Vorstand entscheidet auch über die Reallokation des ökonomischen Risikodeckungspotenzials. Mit der normativen Perspektive besteht ein weiterer Steuerungskreislauf. Hierzu werden definierte Schwellenwerte überwacht und ggf. Maßnahmen zur Gegensteuerung getroffen.

4.1.4 Methodik der ökonomischen Risikotragfähigkeit

Grundsätzlich soll der Risikotragfähigkeitsnachweis zeigen, dass potenzielle Verluste durch schlagend-werdende Risiken mit dem zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden.

Als Instrument zur Risikomessung dient überwiegend der Value-at-Risk-Ansatz (VaR). Unter VaR versteht man den maximal möglichen Wertverlust einer Position bzw. eines Portfolios unter Angabe

einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums (Haltdauer).

Zum Nachweis der Risikotragfähigkeit muss das Risikodeckungspotenzial ermittelt werden. Dabei entspricht das ökonomische Risikodeckungspotenzial vereinfacht ausgedrückt dem Barwert der Zahlungsströme aller Aktiva abzüglich des Barwerts der Zahlungsströme aller Passiva (mit Ausnahme des Eigenkapitals) vermindert um Kostenbestandteile. Hinzu kommt die Bewertung von außerbilanziellen Positionen (Zinsswaps, ausgelagerte Pensionsverpflichtungen). In der folgenden Grafik wird die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials schematisch dargestellt:

Freie Deckungsmasse	- Stille Reserven (brutto) aller im Bestand befindlicher Positionen (inkl. Kundengeschäft und außerbilanzielles Geschäft)	- Risikokosten für erwartete Verluste (Kredit)	Ökonomisches Risikodeckungspotenzial (Netto-Substanzwert)
		- Verwaltungskostenbarwert	
		- ggf. negatives Planergebnis in den nächsten 12 Monaten	
Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnliche Deckungsmasse	- ggf. Fonds für bauspar-technische Absicherung - Fonds für allgm. Bankrisiken (§ 340g HGB) - Reingewinn / lfd. GuV-Saldo - Gewinnrücklage - Kapitalrücklage - Stammkapital - Vorsorgereserve (§340f HGB) - Nachrangkapital		

4.1.5 Angaben nach Art. 438 Buchstabe b) CRR

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die LBS Nord keine Relevanz.

4.2 Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Die LBS Nord verwendet seit dem 1. Januar 2008 zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung den Kreditrisikostandardansatz (KSA) für das Kreditrisiko und den Basisindikatoransatz für das operationelle Risiko.

Die LBS Nord ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Abwicklungs- und Vorleistungsrisiken kommen in der LBS Nord nur im Rahmen der Geldanlagen in Wertpapieren vor. Zum Stichtag 31.12.2020 bestanden bei der LBS Nord weder Abwicklungs- noch Vorleistungsrisiken. Das CVA-Risiko adressiert das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten. Für die LBS Nord ist das CVA-Risiko zum Berichtsstichtag nicht relevant, da die Derivate-Geschäfte ausschließlich mit Instituten des Sparkassen-Haftungsverbundes getätigt wurden.

Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen sind für die LBS Nord als Nichthandelsbuchinstitut ebenfalls nicht relevant. Es bestehen weder Fremdwährungs- noch Warenpositionsrisiken sowie andere nicht zins- oder aktienkursbezogene Marktrisikopositionen.

Eigenmittelanforderungen²

Angabe in Mio. €	Betrag per 31.12.2020
Kreditrisikostandardansatz	
- Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
- Öffentliche Stellen	0,0
- Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
- Internationale Organisationen	0,0
- Institute	17,0
- Unternehmen	5,5
- Mengengeschäft	91,6
- Durch Immobilien besicherte Positionen	61,4
- Ausgefallene Positionen	1,2
- Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.
- Gedeckte Schuldverschreibungen	1,1
- Verbriefungspositionen	k.A.
- Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	17,0
- Beteiligungspositionen	4,1
- Sonstige Posten	1,4
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	k.A.
Interner Modellansatz	k.A.
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungspositionen	k.A.
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs-/Lieferrisiko	k.A.
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	k.A.
Vereinfachtes Verfahren	k.A.
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	k.A.
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	15,9
Total	216,3

² Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2020 dar.

Die LBS Nord hat bei der Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers ihre Spezial-AIF und ihr Publikums-Sondervermögen gemäß EU-Verordnung Nr. 1152/2014 Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a Deutschland zugeordnet. Ebenfalls wurden die allgemeinen Kreditrisikopositionen der Forderungskategorie „sonstige Posten“ Deutschland zugeordnet (EU-Verordnung Nr. 1152/2014 Artikel 2 Absatz 4).

Die relevanten ausländischen Risikopositionen der LBS Nord machen weniger als 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen aus. Aus diesem Grund wurden die allgemeinen Kreditrisikopositionen vollständig dem Sitzstaat Deutschland zugeordnet (EU-Verordnung Nr. 1152/2014 Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b). In der nachfolgenden Tabelle werden daher diese Risikopositionen ebenfalls nur bei Deutschland ausgewiesen.

5.1 Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Ausländische Risikopositionen, welche weniger als 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen ausmachen, bestehen per 31.12.2020 in den nachfolgenden Ländern: Frankreich, Niederlande, Italien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Österreich, Schweiz, Türkei, Lettland, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Russland, Kroatien, Großbritannien, Nigeria, Südafrika, USA, Kanada, Mexiko, Jamaika, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, China, Republik Korea und Japan. Der Risikopositionswert (SA) für das allgemeine Kreditrisiko beträgt für diese Länder insgesamt 108,2 Mio. €. Die Eigenmittelanforderung für das allgemeine Kreditrisiko dieser Länder macht 1,5 Mio. € aus.

31.12.2020 Mio €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Deutschland	4.735,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	183,4	k.A.	k.A.	183,4	1,00	0,00
Summe	4.735,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	183,4	k.A.	k.A.	183,4	1,00	

5.2 Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

	31.12.2020
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. €)	2.704,0
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. €)	0,0

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios³

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 7.821,4 Mio. € setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden sowohl bei der Ermittlung der Eigenmittelunterlegung als auch für die Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen und derivative Positionen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten und in Stichtagswerten angegeben.

31.12.2020	Jahresdurchschnitts-	Stichtagsbetrag
Mio. €	betrag	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	303,6	387,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	563,9	540,5
Öffentliche Stellen	210,5	198,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	105,1	104,8
Internationale Organisationen	157,6	157,2
Institute	1.083,8	1.080,1
Unternehmen	76,7	80,1
Mengengeschäft	2.222,3	2.186,6

³ Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

31.12.2020	Jahresdurchschnitts-	Stichtagsbetrag
Mio. €	betrag	
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.094,9	2.195,4
Ausgefallene Positionen	13,3	13,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	241,2	241,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	619,4	620,1
Sonstige Posten	20,8	17,0
Gesamt	7.713,2	7.821,4

Im Folgenden erfolgt die Aufteilung des Gesamtbetrags der Forderungen nach verschiedenen von der CRR vorgegebenen Kriterien.

Geografische Verteilung der Risikopositionen zum Berichtsstichtag (Art. 442 Buchstabe d) CRR)

Die Zuordnung der Forderungen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt grundsätzlich anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die Spezial-AIF und das Publikums-Sondervermögen wurden dem Sitzstaat der Kapitalanlagegesellschaft zugeordnet, da keine Durchschau bei den Fonds im KSA vorgenommen wird. Die geographische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der LBS Nord einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2020	Deutschland	EWR	Sonstige
Mio. €		(inkl. Großbritannien)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	243,6	143,4	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	540,5	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	198,5	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	104,8	0,0
Internationale Organisationen	0,0	157,2	0,0
Institute	601,6	478,4	0,0
Unternehmen	77,3	2,1	0,8
Mengengeschäft	2.180,5	3,3	2,7

31.12.2020	Deutschland	EWR	Sonstige
Mio. €		(inkl. Großbritannien)	
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.183,3	11,0	1,1
Ausgefallene Positionen	13,1	0,1	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.
Gedekte Schuldverschreibungen	151,2	89,7	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	620,1	0,0	0,0
Sonstige Posten	17,0	0,0	0,0
Gesamt	6.826,7	990,0	4,6

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Gegenparteien mit Stichtagsbeträgen (Art. 442 Buchstabe e) CRR)

Jedem Kunden wird auf Basis des Berufsgruppenschlüssels eine Branche zugeordnet. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt. Die Risikopositionen gegenüber KMU werden gemäß Artikel 501 CRR aufgeführt⁴. Die Tabelle gibt die Konzentration des Kundenkreditgeschäfts auf den Bereich der risikoarmen Wohnungsbaufinanzierung überwiegend an Privatpersonen wieder. Im Bereich der Geldanlagen liegt der Fokus auf öffentlichen Haushalten, Banken und Spezial-AIF.

31.12.2020	Öffentliche Haushalte	Banken	Unternehmen	Organisationen ohne Erwerbscharakter	Privatkunden	Wirtschaftlich selbstständige Personen	Spezial-AIF und Publikums-Sondervermögen	Sonstige
Mio. €								
Zentralstaaten oder Zentralbanken	174,1	213,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	540,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

⁴ Die in Artikel 501 und 501a CRR II verankerten Neuregelungen zum KMU-Unterstützungsfaktor, die bereits mit Wirkung vom 27.06.2020 Anwendung finden, wurden noch nicht angewendet.

31.12.2020								
Mio. €	Öffentliche Haushalte	Banken	Unternehmen	Organisationen ohne Erwerbscharakter	Privatkunden	Wirtschaftlich selbstständige Personen	Spezial-AIF und Publikums-Sondervermögen	Sonstige
Öffentliche Stellen	0,2	192,4	0,0	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	104,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	157,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	1.080,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	39,9	2,8	8,8	27,1	0,0	1,5
Davon: KMU	0,0	0,0	1,9	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	17,3	0,0	1.970,5	198,7	0,0	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	17,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	63,1	1,0	1.984,6	146,7	0,0	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ged. Schuldverschreibungen	0,0	241,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ⁵	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	620,1	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,7	0,0	10,5	2,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

⁵ Da keine Durchschaulösung angewandt wird, erfolgt keine Aufteilung der Spezial-AIF und Publikums-Sondervermögen auf Branchen.

31.12.2020								
Mio. €	Öffentliche Haushalte	Banken	Unternehmen	Organisationen ohne Erwerbscharakter	Privatkunden	Wirtschaftlich selbstständige Personen	Spezial-AIF und Publikums-Sondervermögen	Sonstige
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,0
Gesamt	872,0	1.831,3	121,0	9,6	3.974,4	374,5	620,1	18,5

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten mit Stichtagsbeträgen (Art. 442 Buchstabe f CRR)

Bauspardarlehen, außerkollektive Darlehen, Wertpapiere, Schuldscheindarlehen und andere Forderungen an Kreditinstitute sind entsprechend der vertraglichen Restlaufzeit zugeordnet. Die Spezial-AIF und das Publikums-Sondervermögen sind grundsätzlich der Restlaufzeit > 5 Jahre zugeordnet. Die Kreditzusagen werden im Laufzeitband <= 1 Jahr einbezogen. Die sonstigen Forderungen werden ihrer Restlaufzeit zugeordnet, wenn diese ermittelbar ist. Andernfalls erfolgt die Zuordnung zur Restlaufzeit <= 1 Jahr.

31.12.2020	<= 1 Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Mio. €			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	256,8	19,9	110,2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	16,2	422,3	102,0
Öffentliche Stellen	28,2	160,3	10,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	1,7	51,2	51,8
Internationale Organisationen	12,0	40,3	105,0
Institute	119,7	539,5	420,8
Unternehmen	12,9	21,4	45,8
Mengengeschäft	327,4	491,6	1.367,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	57,4	318,8	1.819,2
Ausgefallene Positionen	6,8	1,8	4,6

31.12.2020	<= 1 Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Mio. €			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	43,1	104,8	93,1
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	620,1
Sonstige Posten	12,1	2,6	2,2
Gesamt	894,4	2.174,5	4.752,5

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn wesentliche Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage in Verzug sind, bei diesen keine Kreditrisikoanpassungen vorgenommen wurden und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Die Wesentlichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit wird dabei durch § 16 SolvV in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2018/171 festgelegt. Der Inhalt des Paragraphs wurde im Jahr 2019 umfassend geändert. Die neuen Vorgaben waren spätestens zum 31.12.2020 einzuhalten. Die LBS Nord wendet die neue Erheblichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug seit dem 21.03.2020 an. Der Verzug nach Artikel 178 CRR wird bei der LBS Nord für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden. Überfällige Forderungen, bei denen bereits eine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, werden ebenfalls den notleidenden Krediten zugeordnet.

Hinweise zur Ausfall- und Verzugsmessung vor dem Hintergrund der Covid 19-Pandemie

Aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben die Staaten im Frühjahr 2020 umfangreiche Maßnahmen umgesetzt, um die Folgen für Verbraucher und Unternehmen abzumildern. Hierzu hat die EBA für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise in Leitlinien Voraussetzungen definiert, welche konkreten Maßnahmen für gesetzliche und nicht-gesetzliche (private) Moratorien als leitlinienkonform gelten. Forderungen, die solchen Maßnahmen unterliegen, werden ohne weitere Prüfung weiterhin als eine Forderung ohne Zugeständnisse eingestuft und fallen somit nicht unter die Ausfall- und Verzugsdefinition.

Die LBS Nord hat in diesem Zusammenhang in 2020 folgende Moratorien angewendet:

- Das gesetzliche Moratorium, d.h. Stundung der fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für den Zeitraum 01.04. - 30.06.2020 für Verbraucherdarlehen, die vor dem 15.03.2020 geschlossen worden sind.
- Teilnahme am nichtgesetzlichen (privaten) Moratorien der Sparkassen-Finanzgruppe für Privatkunden (Verbraucherdarlehen) ab dem 28.05.2020. Hiermit konnten Kredittilgungen für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gestundet werden. Das private Moratorium endete am 31.12.2020.

Daneben wurden mit unseren Kunden noch individuelle Stundungsvereinbarungen geschlossen und unter Berücksichtigung entsprechender Faktoren bewertet. Auch diese Forderungen fielen größten-

teils nicht unter die Ausfall- und Verzugsdefinition. Diese Maßnahme endete ebenfalls spätestens zum 31.12.2020.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die LBS Nord bildet zur Abschirmung von Ausfallrisiken spezifische Kreditrisikoanpassungen in Form von Einzelwertberichtigungen (EWB). Die Voraussetzungen zur EWB-Bildung liegen vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden sowie die bewerteten Sicherheiten zur Rückführung der Kundenforderung nicht ausreichen. Die Höhe der EWB entspricht dann dem Wert, um den die Forderung der LBS Nord den aktuellen Realisationswert der Sicherheiten übersteigt. Die Abteilung Kreditbetreuung ist eigenverantwortlich im Rahmen eingeräumter Kompetenzen für die Bildung der Risikovorsorge zuständig.

Durch die effiziente Prozessausgestaltung sowie die implementierte Forderungsmanagementsoftware ist die Problemkreditbearbeitung auf eine frühzeitige, standardisierte und zukunftsorientierte Risikovorsorge ausgerichtet.

Neben den EWBs werden Pauschalwertberichtigungen (PWB) zur Abdeckung latenter Kreditrisiken gebildet. Die Ermittlung des PWB-Bedarfs erfolgte dabei anhand der Vorgaben des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 10.01.1994. Im Hinblick auf die verpflichtende Einführung des IDW RS BFA 7 zur PWB-Bildung für Geschäftsjahre nach dem 31.12.2021 und auf Grund der Forderung des IDW nach erhöhten Risikovorsorgen im Jahresabschluss zum 31.12.2020 hat sich die LBS Nord dazu entschieden, für Kundenforderungen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit zusätzliche PWB in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste zu bilden. Die PWB werden bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen der LBS Nord seit dem 31.12.2019 ebenfalls als spezifische Kreditrisikoanpassungen berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien und der schriftlich fixierten Ordnung der LBS Nord geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten⁶

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020 im Berichtszeitraum 3,8 Mio. € und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,1 Mio. €, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,6 Mio. €.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen⁷

31.12.2020 Mio. €	Öffentliche Haushalte	Banken	Unternehmen	Organisationen ohne Erwerbscharakter	Privatkunden	Wirtschaftlich selbst- ständige Personen	Spezial-AIF und Publi- kums-Sondervermögen	Sonstige	Gesamt
Gesamtbetrag notleidender Forderungen⁸	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	1,3	0,0	0,0	6,9

⁶ Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

⁷ Für die Direktabschreibungen, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und die Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen wurde keine separate Branchenzuordnung vorgenommen. Die Beträge werden stattdessen nur in der Spalte „Gesamt“ ausgewiesen.

31.12.2020 Mio. €	Öffentliche Haushalte	Banken	Unternehmen	Organisationen ohne Erwerbscharakter	Privatkunden	Wirtschaftlich selbstständige Personen	Spezial-AIF und Publikums-Sondervermögen	Sonstige	Gesamt
Bestand EWB	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	0,9	0,0	0,0	3,5
Bestand PWB⁹	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,1	0,0	0,0	1,0
Bestand Rückstellungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen									3,8
Direktabschreibungen									0,1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen									0,6
Gesamtbetrag überfälliger Forderungen	0,0	0,0	0,7	0,0	4,8	0,7	0,0	0,0	6,2

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

31.12.2020 Mio. €	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB¹⁰	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	6,9	3,5	1,0	k.A.	6,2
EWR (inkl. Großbritannien)	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0

⁸ Wertberichtigungen sind bereits abgezogen.

⁹ Testierte PWBs vom 31.12.2019.

¹⁰ Testierte PWBs vom 31.12.2019.

31.12.2020 Mio. €	Gesamtbetrag not- leidender Forderun- gen	Bestand EWB	Bestand PWB ¹⁰	Bestand Rückstel- lungen	Gesamtbetrag über- fälliger Forderungen
Sonstige	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0
Gesamt	6,9	3,5	1,0	k.A.	6,2

Entwicklung der Risikovorsorge gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020

31.12.2020 Mio. €	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Wechselkurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	Endbestand
Einzelwert- berichtigungen	4,4	0,7	0,7	0,9	k.A.	3,5
Rückstellungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Pauschalwert- berichtigungen ¹¹	1,0	3,7	0,0	0,0	k.A.	4,7
Summe spezifi- sche Kreditrisiko- anpassungen	5,4	4,5	0,7	0,9	k.A.	8,2
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsor- gereserven nach § 340f HGB)	8,9					8,9

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die LBS Nord die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die LBS Nord setzte zur Berechnung der Eigenmittelausstattung gemäß dem Kreditrisikostandardansatz die anerkannte Ratingagentur Moody's in 2020 ein. Die Ratingagentur wurde gemäß Artikel 138 CRR gegenüber der Aufsicht benannt.

¹¹ Die PWB haben sich nach Feststellung des Jahresabschlusses um 3,7 Mio. € erhöht. Die Zuführung darf jedoch erst nach Feststellung des Jahresabschlusses in 2021 bei der Berechnung des Kreditrisikostandardansatzes berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle enthält die Risikopositionsklassen, für welche die Ratings von Moody's in Anspruch genommen wurden.

Risikopositionsklassen nach Artikel 112 CRR
Zentralstaaten oder Zentralbanken
Regionale und lokale Gebietskörperschaften
Öffentliche Stellen
Multilaterale Entwicklungsbanken
Institute
Gedekte Schuldverschreibungen
Unternehmen

Prozessbeschreibung der Ratingübertragung:

Im Rahmen der monatlichen Ermittlung der Risikoaktiva werden

- die Ratings der genannten Agentur gemäß Artikel 139 CRR erhoben und über eine Schnittstelle in ein Meldewesen-Vorverarbeitungssystem übertragen,
- die relevanten Ratings gemäß Artikel 139 CRR in dem Meldewesen-Vorverarbeitungssystem ermittelt und einer Bonitätsstufe zugeordnet und
- mittels der zentralen Meldewesenverarbeitung aus den Mappingtabellen der CRR das relevante Risikogewicht der Bonitätsstufe übernommen.

Liegt kein Rating vor, so wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung¹²

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung. Es wurde kein Wert von den Eigenmitteln abgezogen.

¹² Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung:

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250	Sonstige
Risikopositionswert in Mio. € je Risikopositionsklasse													
Zentralstaaten oder Zentralbanken	387,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	540,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	198,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	104,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	157,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	385,8	0,0	448,2	0,0	246,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.186,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	2.195,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,2	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	101,3	139,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	620,1
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	1.874,9	139,7	448,2	2.195,4	246,2	0,0	2.186,6	152,6	9,0	0,0	0,0	0,0	620,1

Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung:

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. € je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	965,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	540,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	198,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	104,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	157,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	385,8	0,0	448,2	0,0	246,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.618,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	2.195,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	7,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	101,3	139,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	620,1
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	2.452,8	139,7	448,2	2.195,4	246,2	0,0	1.618,3	144,4	7,6	0,0	0,0	0,0	620,1

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

8.1 Qualitative Anforderungen

Das Eingehen von Beteiligungen gehört nicht zum originären Geschäftszweck der LBS Nord. Beteiligungen werden aber aufgrund von geschäfts-, verbundpolitischen und funktionalen Erfordernissen im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten des Bausparkassengesetzes eingegangen. Geldanlagen in Aktien gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Bausparkassengesetz hat die LBS Nord nicht getätigt.

Die LBS Nord besitzt eine strategische Beteiligung an der LBS Immobilien GmbH NordWest, Münster. Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Weiterhin existieren die Funktionsbeteiligungen an der LBS IT Informations-Technologie GmbH & Co. KG, Berlin und der HARPU Beteiligungs GmbH und Co. Vermietungs-KG, Pöcking. Im Jahr 2020 kam mit der Beteiligung an der FORUM Direktfinanz GmbH & Co. KG, Münster eine weitere Funktionsbeteiligung hinzu. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben.

Die Bewertung des Beteiligungsportfolios in der Rechnungslegung findet nach den Vorgaben des § 253 HGB (Handelsgesetzbuch) statt. Die Bilanzierung erfolgte nach § 253 HGB zu Anschaffungskosten. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert, Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen überprüft. Ein Ausweis des beizulegenden Zeitwertes erfolgt nur dann, wenn der Buchwert unterschritten wird.

Neben den bilanziell ausgewiesenen Beteiligungen und verbundenen Unternehmen ist die LBS Nord dazu verpflichtet, auch indirekte Beteiligungen zu identifizieren und entsprechend bei der Eigenmittelunterlegung zu bewerten. Durch den Erwerb von zwei Schuldscheindarlehen liegen in der LBS Nord zum Berichtsstichtag indirekte Beteiligungen vor. Emissionszweck dieser Schuldscheindarlehen war die Beteiligungsfinanzierung an Landesbanken. Diese zwei entsprechenden Schuldscheindarlehen werden bilanziell in dem Posten Forderungen gegenüber Kunden ausgewiesen und verfügen über einen festen Fälligkeitstermin. Gemäß den Vorgaben der CRR sind diese Darlehen der Forderungskategorie Beteiligungen zuzuordnen und werden in der folgenden Tabelle unter den Kapitalbeteiligungen aufgeführt. Die Schuldscheindarlehen wurden mit dem Ziel erworben, Zinserträge zu generieren. Ein Kapitalabzug dieser Beteiligungspositionen von den Eigenmitteln ergab sich durch Anwendung von Artikel 49 Abs. 3 CRR nicht.

8.2 Quantitative Anforderungen¹³

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert dargestellt. Die Positionen werden sowohl aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich		
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (fair value)	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Strategische Beteiligung			
▪ Börsengehandelte Position	k.A.	k.A.	k.A.

¹³ Alle Beteiligungen der LBS Nord sind nicht börsennotiert, so dass kein Börsenwert offengelegt werden kann.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich		
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (fair value)	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
▪ Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	k.A.	k.A.	_____
▪ Andere Beteiligungspositionen	3,1	k.A.	_____
Funktionsbeteiligungen			
▪ Börsengehandelte Position	k.A.	k.A.	k.A.
▪ Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	k.A.	k.A.	_____
▪ Andere Beteiligungspositionen	2,3	k.A.	_____
Kapitalbeteiligungen			
▪ Börsengehandelte Position	k.A.	k.A.	k.A.
▪ Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	k.A.	k.A.	_____
▪ Andere Beteiligungspositionen	45,9	k.A.	_____

Nicht realisierte Gewinne und Verluste und latente Neubewertungsgewinne oder -verluste waren im Berichtszeitraum nicht zu berücksichtigen. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden bei den Eigenmitteln nicht einbezogen. Kumulierte, realisierte Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Abwicklungen sind im Berichtszeitraum nicht angefallen.

9 Angaben zum Adressrisiko (Art. 435 CRR)

9.1 Struktur und Organisation des Kreditrisikomanagements

Gemäß Risikoinventur der LBS Nord ist das Adressrisiko als wesentlich eingestuft worden. Ein Bestandteil des Adressrisikos ist das Ausfallrisiko. Es umfasst die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert, welche aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Schuldners folgt. Das Ausfallrisiko existiert für beide Teilportfolien (Kundenkreditgeschäft und Geldanlagen). Ein zusätzlicher Bestandteil im Adressrisiko der Geldanlagen ist das Spreadrisiko. Das Spreadrisiko wird allgemein definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Spreads (Risikoprämie) bei gleichbleibendem Rating ergibt. Das Migrationsrisiko bezeichnet die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert, welche daraus folgt, dass sich im Zeitablauf die Bonitätseinstufung (Ratingklasse) der Schuldner innerhalb der Ratingklassen, die innerhalb der jeweiligen Sichtweise keinen Ausfall darstellen, ändert und damit ein im Vergleich zur Erwartung möglicherweise höherer Spread gegenüber der Zinskurve berücksichtigt werden muss. Das Länderrisiko ist im Bereich der Geldanlagen wesentlich. Das Länderrisiko setzt sich zusammen aus dem bonitätsinduzierten Länderrisiko und dem Ländertransferrisiko. Das bonitätsinduzierte Länderrisiko im Sinne eines Ausfalls oder einer Bonitätsveränderung eines Schuldners ist Teil des Adressrisikos. Unter dem Ländertransferrisiko wird die Gefahr verstanden, dass ein ausländischer Schuldner oder ein Schuldner mit Sitz im Ausland trotz eigener Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes seine Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann.

Struktur im Kreditgeschäft

Insgesamt teilt sich das Kreditportfolio der LBS Nord in zwei Teilportfolien auf. Zum einen in das Kundenkreditgeschäft, welches sich wiederum größtenteils aus kleinteiligem Retailgeschäft zusammensetzt. Zum anderen bilden die Geldanlagen (eigene Geldanlagen und Investmentfonds) ein Teilportfolio.

Durch das überwiegend im Bereich der privaten Wohnbaufinanzierung mit grundbuchlicher Absicherung angesiedelte Kundenkreditgeschäft der LBS Nord ergibt sich bereits präventiv eine gute Risikostreuung zur Vermeidung von Risikokonzentrationen. Die als risikoarm eingestuftem wohnungswirtschaftlichen Kredite können bei Eigennutzung oder unter definierten Voraussetzungen bei Fremdnutzung über 100 % der angemessenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vergeben werden, wobei der Anteil über 80 % bzw. über 100 % bei selbstgenutztem Wohneigentum des Beleihungswertes mit Zusatzsicherheiten zu unterlegen ist. Eine detaillierte Ablaufbeschreibung und ein umfassendes Bewilligungskompetenzsystem bilden die Basis für die Kreditvergabe.

Die LBS Nord betreibt nur Geldmarkt- und Wertpapiergeschäfte unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 4 Abs. 1 und 3 BSpkG.

Das Kundenkreditgeschäft umfasst den größten Anteil am Gesamtkreditvolumen. Im Vergleich zum Teilportfolio Geldanlagen weist das Kundenkreditgeschäft – gemessen am Volumen – jedoch einen geringeren Credit Value at Risk (CVaR) pro € Kreditvolumen auf.

Strategie

Die LBS Nord strebt weiterhin ein stabiles Kreditgeschäft im Bereich der risikoarmen Wohnbaufinanzierung an. Zu diesem Zweck wird eine risikoorientierte Kreditvergabepolitik betrieben. Übergeordnet steht die Einhaltung des Adressrisikolimits aus dem Risikotragfähigkeitskalkül.

Im Segment der Geldanlagen soll frei verfügbare Liquidität in geeignete Geldanlagen gemäß § 4 Abs. 1 und 3 BSpkG angelegt werden. Die Anlage liquider Mittel erfolgt dabei zum Zeitpunkt des Kaufs ausschließlich in Geldanlagen mit einem Mindestrating im Investment Grade.

Aufbauorganisatorische Gestaltung des Kreditmanagements

Das Kreditrisikomanagement ist an die zeitlich und logisch aufeinanderfolgenden Phasen Identifikation/Analyse, Bewertung, Steuerung, Controlling und Reporting/Kontrolle angelehnt. Gemäß MaRisk BTO Tz. 2 ist ferner zu differenzieren zwischen dem Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert und bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt (Markt), sowie dem Bereich, der bei den Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt (Marktfolge). Die hierzu korrespondierenden kreditbearbeitenden Bereiche der LBS Nord sind die Bereiche „Vertrieb Niedersachsen“ und „Vertrieb Berlin“ sowie der Bereich „Marktfolge“.

Die Aufgabenverteilung ist in der schriftlich fixierten Ordnung der LBS Nord konkretisiert. Die Kernelemente des Regelwerkes sind u. a. Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen zum Kreditgeschäft, Gremienbeschlüsse zu den Kreditrichtlinien sowie die Kompetenzordnung für die Kreditbewilligung. Ergänzt werden diese grundlegenden Beschlüsse durch ausführliche Hinweise zur Kreditbearbeitung.

Kreditentscheidungen und risikobezogene Einzelmaßnahmen

Ein umfassender und aktueller Informationsstand ist – insbesondere hinsichtlich der mit dem Engagement verbundenen Risiken – Voraussetzung für die Kreditentscheidung. Die Scoring- und Ratinginstrumente bilden die Ausgangsbasis bei der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten, der Anforderung an Sicherheiten sowie der Kreditentscheidung und Kompetenz. Die Entscheidungsgrundlage jeder Kreditvergabe ist neben einem angemessenen Risikoauslauf insbesondere die angemessene und perspektivisch nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers.

Kreditentscheidungen werden unter Abwägung der erkennbaren Chancen und Risiken, die im Rahmen der Beschlussfassung zu bewerten und zu würdigen sind, sachlich fundiert und zeitnah getroffen.

Risikokonzentrationen

Zur Identifikation wesentlicher Risikokonzentrationen erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Risikoinventur eine Analyse im Bereich des Adressrisikos.

Folgende wesentliche Risikokonzentrationen wurden im Adressrisiko identifiziert:

Adressrisiko im Kundenkreditgeschäft:

- Kundengruppen: Der Großteil des Risikovolumens der LBS Nord entfällt mit 97,6 % auf natürliche Personen. Davon wirtschaftlich unselbstständig sind 91,6 %. Diese offensichtliche Konzentration auf eine Hauptkundengruppe ist strategisch motiviert und wird als wesentlich eingestuft.
- Sicherheiten: Die dinglichen Sicherheiten in der LBS Nord haben einen Anteil von 86,4 % der Gesamtsicherheiten und stellen demnach eine wesentliche Konzentration im Rahmen der Sicherheitensegmentierung dar. Die aus der Konzentration resultierenden Risiken, insbesondere der Immobilienpreise (Marktschwankungskonzept) sowie die Werthaltigkeit des Sicherheitenportfolios (Berichte des Immobilienverbands), werden überwacht.
- Immobilienpreise: Die Entwicklung der Immobilienpreise wirkt sowohl auf die Besicherung der bestehenden Kredite (s. a. Sicherheiten) als auch im langfristigen Trend und in Kombination mit dem Zinsniveau auf die Neugeschäftsabschlüsse und stellen somit eine Risikokonzentration im Adressrisiko Kundenkreditgeschäft dar. Eine Überwachung der Konzentration erfolgt im Rahmen der Durchführung von Risikoszenarien und durch die bereits unter „Sicherheiten“ beschriebenen Überwachungsmechanismen.

Zudem erwachsen aus dem Kundenkreditgeschäft die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikokonzentrationen hinsichtlich strategischer Risiken:

- Spezialbank: Die LBS Nord unterliegt als Bausparkasse dem Spezialbankprinzip. Das Spezialbankprinzip stellte in der Vergangenheit für das Betreiben des Bauspargeschäfts eine wichtige Grundlage dar. Die möglichen Produkte der LBS Nord sind damit durch das Bausparkassengesetz definiert. Das zentrale Produkt der LBS Nord ist das Bausparprodukt. Darüber hinaus betreibt die LBS Nord durch das Bausparprodukt induziertes außerkollektives Kreditgeschäft. Es besteht somit eine Risikokonzentration im Rahmen des Geschäftsmodells hinsichtlich des Produktes Bausparen. Das Bausparkassengesetz beinhaltet aber spezielle Sicherungsmechanismen für das Bausparprodukt. Eine Produktdifferenzierung zur Steigerung der Unabhängigkeit vom Bausparen ist strategisch und aufgrund von gesetzlichen Restriktionen nicht möglich.
- Geographische Konzentration: Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesländer Niedersachsen und Berlin. Dadurch besteht eine regionale Konzentration der Geschäftstätigkeit mit einer damit verbundenen Risikokonzentration.
- IT-Dienstleister: Die LBS Nord ist u.a. an folgende IT-Dienstleister angeschlossen:
 - Finanz Informatik GmbH & Co. KG (Bereich: Hardware, Netzwerk, IT-Spezialist der Sparkassen-Finanzgruppe).
 - Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (Ermittlung von Risikoklassen, Quotenschätzung).

Da die von diesen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen wichtige Prozesse des Risikocontrollings berühren, besteht auch hier eine wesentliche Risikokonzentration.

Adressrisiko im Eigengeschäft:

- Blankokredite: Ca. 92,5 % der eigenen Geldanlagen sind in ungedeckte Forderungen investiert und stellen daher eine Risikokonzentration im Adressrisiko Eigengeschäft dar. Die Risikorestriktionen sind über die Konzern- und Emittentenlimite abgebildet. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Risikofrüherkennung mindestens eine monatliche Spread- und Ratingüberwachung für alle Emittenten.
- Branchen: Die LBS Nord hat als Bausparkasse die Einschränkungen des Bausparkassengesetzes zu beachten. Diese beziehen sich auf die für eine Bausparkasse als Spezialinstitut zulässigen Geschäfte und auf die Anlage verfügbarer Gelder (§4 Abs. 3 BspkG). Daraus ergibt sich im Eigengeschäft der LBS Nord eine Konzentration in Bankschuldverschreibungen. Eine breitere Diversifikation über Branchen durch verstärkte Anlagen in Unternehmensanleihen wird über gemanagte Spezialfonds realisiert.

- Marktpartner: Innerhalb des Eigenbestands der LBS Nord wurden als weitere wesentliche Risikotreiber die großen Marktpartner (Klumpenrisiko) identifiziert. Maßgeblich hierfür ist der Risikobeitrag eines Marktpartners als Anteil vom Credit Value at Risk.
- Zinsen inklusive Spread: Das Spreadrisiko nimmt einen signifikanten Anteil vom gesamten Adressrisiko bei den Eigenanlagen ein. In Abhängigkeit des aktuellen Marktpreisniveaus ist die Veränderung des Spreadniveaus und die damit verbundene Kursentwicklung als Risiko zu bewerten. Auf Basis der möglichen Ergebnisauswirkungen wird das Spreadrisiko als wesentliche Risikokonzentration eingestuft. Die regelmäßige Überwachung der Spreadrisiken ist durch die integrierte Messung von Spread- und Migrationsrisiken im Rahmen des Kreditportfoliomodells gewährleistet.

Basierend auf den generierten Erkenntnissen werden bedarfsgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen initiiert. Darüber hinaus befasst sich die LBS Nord auch unterjährig mit potenziellen und bereits existierenden Risikokonzentrationen. Im Rahmen des Risikoberichtswesens erfolgt eine Strukturierung des Kreditgeschäfts nach diversen Merkmalen wie z. B. Vertriebswegen, Größenklassen, Berufsgruppen, Ratingstrukturen oder Kreditarten und -sicherheiten. Durch die jährliche Betrachtung von Stress-Szenarien werden Extremsituationen simuliert, in denen sich Konzentrationsrisiken deutlicher zeigen wie z. B. die Verschlechterung der Bonität aller Kreditnehmer.

Im Segment der Geldanlagen wird eine effiziente Nutzung des zur Verfügung gestellten Risikokapitals angestrebt. Hierzu zählen der verantwortungsbewusste Umgang mit Konzentrationen sowie die Vermeidung bzw. der Abbau von Klumpen im Eigengeschäft.

Intensivbetreuung und Problemerkreditrisiken

Ausgangspunkt für die Risikofrüherkennung im Kundenkreditgeschäft sind in erster Linie die Frühwarnindikatoren Sicherheiten- und/oder Liquiditätslücken, Rückstände, Zwangsmaßnahmen Dritter, Presseberichte und Brancheninformationen oder sonstige Hinweise betreuender Stellen.

Diese Indikatoren werden im Rahmen der Intensivbetreuung mit der Zielsetzung aufgegriffen, durch intensive Bearbeitung und zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Kunden die Beordnung des Engagements zu erreichen. Werden Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen nicht eingehalten oder ist keine Rückkehr in die Normalkreditbetreuung möglich, erfolgt die Kündigung der Kreditmittel und damit die Überleitung in die Problemerkreditbearbeitung.

9.2 Grundzüge der Methodik zur Messung des Adressrisikos

Parameter der Risikomessung im Kundenkreditgeschäft

Ein Bestandteil der Adressrisikobewertung ist die Bonitätsanalyse. Im Segment des Kundenkreditgeschäfts setzt die LBS Nord das von der Sparkassen Rating- und Risikosysteme GmbH (SR) in Kooperation mit der LBS-Gruppe weiterentwickelte LBS-Kundenscoring sowie das S-Immobilien-geschäftsrating ein.

Durch den Einsatz dieser Instrumente wird eine Einstufung der einzelnen Engagements in Risikoklassen vorgenommen, was eine einheitliche Abbildung auf der DSGVO-Masterskala und somit vergleichbare Bonitätseinstufungen ermöglicht. Auf dieser Basis erfolgt die Prognose einer durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit für die kommenden 12 Monate ab dem Bewertungszeitpunkt.

Die LBS Nord zieht für die Risikomessung und -steuerung des Weiteren Verwertungs- und Einbringungsquoten heran, die auf Basis eines Verlustdatenpoolings von der SR bereitgestellt und LBS Nord intern in Verlustquoten umgerechnet werden.

Portfoliorisiko im Kundenkreditgeschäft

Risiken werden immer dann schlagend, wenn die tatsächlichen Verluste die erwarteten Verluste überschreiten. Diese unerwarteten Verluste werden mit Hilfe eines Value-at-Risk-Konzepts für das Portfolio gemessen und im Rahmen der internen Steuerung mit ökonomischem Eigenkapital hinterlegt. Hierfür nutzt die LBS Nord ein Modell, das an dem auf internen Einstufungen basierenden Ansatz gemäß CRR (IRB-Ansatz) angelehnt ist. Die Risikowerte finden im Risikotragfähigkeitskalkül Berücksichtigung. Die Limitauslastung sowie die strukturelle Entwicklung des Kundenkreditportfolios werden quartalsweise im Risikobericht an den Vorstand berichtet. Die Risiken werden gemäß den Vorgaben des

Vorstands gemeinsam durch den Fachbereich Marktfolge sowie das Risikocontrolling überwacht und gesteuert.

So wurden durch den Fachbereich Marktfolge sowie das Risikocontrolling im Geschäftsjahr 2020 auch die in Folge der Covid-19-Pandemie gewährten Stundungen kontinuierlich beobachtet. Für die individuell vereinbarten Corona-Stundungen wurde im Rahmen der Risikotragfähigkeitsermittlung ein Puffer berücksichtigt, welcher letztmalig per 31.12.2020 zum Tragen kommt.

Portfoliorisiko im Eigengeschäft

Für das Segment der Geldanlagen werden Ausfallwahrscheinlichkeiten aus den externen Bonitätsbewertungen, d. h. aus externen Ratings, verwendet. Diese Bonitätsbewertungen werden monatlich anhand von Spreadbeobachtungen und mittels Plausibilitätsprüfungen sowie einmal jährlich durch interne bzw. externe Analysen überprüft. Durch die Nutzung von externen Ratings internationaler Ratingagenturen wird das Länderrisiko im Rahmen der Adressrisikomessung berücksichtigt.

Die LBS Nord setzt zur Adressrisikomessung ein Kreditportfoliomodell basierend auf dem Credit-Metrics™⁺-Modell für den Geldanlagenbestand ein. Das Kreditportfoliomodell für Eigengeschäfte wird in einer barwertigen Steuerungsperspektive betrieben. Die Credit-VaR-Kennzahl wird bei einem Konfidenzniveau von 99,9% ermittelt; hierzu passen sowohl der Modellrahmen wie auch die Gesamtbanksichtweise und die Risikotragfähigkeitskonzeption der LBS Nord.

9.3 Limitierung und Berichtswesen

Die Adressrisiken werden auf Portfolio-Ebene limitiert. Ausgehend vom jeweils vorhandenen Risikodeckungspotenzial wird dem Kreditportfolio ein Limit, ausgedrückt als Credit-VaR, zur Verfügung gestellt.

Die Teil-Limite für die Geldanlagen und Kundenkredite werden aus dem Gesamtlimit des Adressrisikos der Risikotragfähigkeit abgeleitet.

Für die Geldanlagen der LBS Nord existiert darüber hinaus ein abgestuftes Emittenten-Limitsystem. Bei der Limitierung werden die verschiedenen Marktpartner (z. B. verbundinterne Partner und private Unternehmen usw.) unterschiedlich berücksichtigt. Ergänzend erfolgt die Limitierung von Geldanlagen in den Ratingbereichen BBB und BB.

Die Berichte über das Adressrisiko aus dem Kundenkreditgeschäft und dem Eigengeschäft werden jeweils quartalsweise erstellt und veröffentlicht. Zudem werden die zentralen Risikowerte im Rahmen des quartalsweise erstellten Risikoberichts veröffentlicht, kommentiert und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

10 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die LBS Nord keinen Gebrauch.

Zur Sicherung der Forderungen, soweit diese nicht durch Abtretung von Rechten aus Bausparverträgen gesichert werden, wählt die LBS Nord die nach § 7 BSpkG zulässigen Sicherungsformen. Dies sind insbesondere Grundschulden an inländischen Pfandobjekten, wobei die Beleihung ohne ausreichende zusätzliche Sicherheiten die gesetzliche Beleihungsgrenze nicht übersteigt.

Darüber hinaus kommen zulässige Ersatzsicherheiten wie z. B. die Bürgschaft eines Kreditinstitutes, die Abtretung von Sparguthaben und Lebensversicherungen oder die Verpfändung von börsengängigen Wertpapieren in Betracht. Die LBS Nord orientiert sich dabei an den Auslegungen im Rahmen eines nicht abschließenden Kataloges der Aufsicht.

Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der von der LBS Nord akzeptierten Sicherheiten entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und sind in den internen Organisationsrichtlinien „Beleihungsgrundsätze“ und „Ausführungsbestimmungen“ fixiert.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung im KSA trifft die LBS Nord im Kontext mit ihrem Geschäftsmodell als Bausparkasse.

Die LBS Nord nutzt zur Absicherung von Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte an Wohnimmobilien als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die LBS Nord verwendet nur die Grundpfandrechte an Wohnimmobilien als Sicherheit im KSA, die alle Anforderungen gemäß CRR erfüllen und damit privilegiert sind. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. In Abhängigkeit von der Objektart erfolgt die Beleihungswertermittlung nach dem Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertverfahren durch den Einsatz einer standardisierten Beleihungswertermittlungssoftware oder der internen Bausachverständigen.

Daneben werden die bereits angesparten Guthaben auf Bausparverträge der LBS Nord für Vorfinanzierungsdarlehen und Zwischenkredite als finanzielle Sicherheit für aufsichtsrechtliche Zwecke risikomindernd in Anrechnung gebracht. Die Anforderungen an Finanzsicherheiten gemäß Artikel 207 CRR werden dabei erfüllt.

Gewährleistungen/Garantien, Kreditderivate und andere hereingenommene Sicherheiten werden von der LBS Nord im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der LBS Nord nicht vor. Um Risiken aus negativen Wertveränderungen am Wohnimmobilienmarkt zeitnah zu erkennen, führt die LBS Nord eine jährliche Wertüberwachung der Immobiliensicherheiten durch.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten¹⁴.

31.12.2020	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Mio. €		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,2	k.A.
Öffentliche Stellen	0,0	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	k.A.
Internationale Organisationen	0,0	k.A.
Institute	0,0	k.A.
Unternehmen	8,1	k.A.
Mengengeschäft	568,3	k.A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	k.A.
Ausgefallene Positionen	1,5	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.

¹⁴ Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

31.12.2020	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Mio. €		
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	k.A.
Beteiligungspositionen	0,0	k.A.
Sonstige Posten	0,0	k.A.
Gesamt	578,0	k.A.

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

11.1 Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die LBS Nord schließt Zinsswaps zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken im Gesamtzinsbuch ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Die LBS Nord schließt Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten als bilaterale Geschäfte ab. Derivative Geschäfte werden ausschließlich mit Instituten des Sparkassen-Haftungsverbundes getätigt. Da die Swap-Geschäfte der LBS Nord lediglich der Absicherung des Gesamtzinsbuches dienen, erfolgt das Swap-Neugeschäft auf Basis der vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zinsrisikosituation. Die Entwicklung des Swap-Buches (u. a. Höhe der Marktwerte und der Collaterals) wird laufend überwacht. Zur Absicherung der Risiken aus Marktpreisschwankungen werden mit den Kontrahenten bei Abschluss des Geschäfts über den Rahmenvertrag Zahlungen von Collaterals (Barsicherheiten) vereinbart. Der Sicherungsbedarf wird täglich berechnet. Ein aufsichtsrechtlich anerkanntes Netting-Verfahren wird nicht angewendet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Die Derivate der LBS Nord werden nicht bilanziert. Die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB bei Zinsswapgeschäften ist nur erforderlich, wenn ein negativer Gesamtwert des Zinsbuchs entsteht (siehe IDW RS BFA 3). Ein Verpflichtungsüberschuss besteht zum Berichtsstichtag nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Die Steuerung derivativer Adressausfallrisikopositionen erfolgt gemäß Artikel 274 CRR anhand der Marktbewertungsmethode. Demnach werden folgende Beträge auf die Emittentenlimite angerechnet:

- die Risikobeiträge aus geleisteten Collaterals (bei negativen Portfoliowerten) und
- bei positiven Portfoliowerten die Summe aus Netto-Wiederbeschaffungskosten und reduziertem potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert gemäß Artikel 298 Abs. 1c CRR.

Die LBS Nord hat individuelle Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern ausgehandelt. Die LBS Nord hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der LBS Nord zu Sicherheiten nachschüssen bzw. zur erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

11.2 Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2020 Mio. €	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	80,5	0,0	80,5	0,0	80,5
Gesamt	80,5	0,0	80,5	0,0	80,5

Die gesamte Gegenparteiausfallrisikoposition beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 92,7 Mio. €. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

12 Angaben zum Marktrisiko und zum Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 435, 445 und 448 CRR)

12.1 Eigenmittelanforderungen (Art. 445 CRR)

Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen sind für die LBS Nord als Nichthandelsbuchinstitut zum 31.12.2020 nicht relevant. Es bestehen weder Fremdwährungs- noch Warenpositionsrisiken sowie andere nicht zins- oder aktienkursbezogene Marktrisikopositionen. Die LBS Nord verfügt darüber hinaus nicht über Optionen oder Verbriefungen. Zum Offenlegungstichtag bestanden bei der LBS Nord zudem keine Abwicklungsrisiken.

12.2 Angaben zu den Marktpreisrisiken (Art. 435 CRR)

12.2.1 Marktpreisrisiken

Jede Geschäftsposition, deren Wert abhängig ist von aktuellen Marktpreisen (Zinsen, Wechselkurse, Aktienkurse o. ä.) beinhaltet das Risiko einer marktpreisbedingten Wertminderung. Die LBS Nord führt keine Handelsbuchpositionen und unterliegt lediglich Zinsänderungsrisiken, welche sich in einer Wertminderung der aktuellen Position oder einer Verringerung der erwarteten Zinsüberschüsse äußern können. Die LBS Nord ist im Speziellen einem Zinsrisiko durch Laufzeitinkongruenzen, durch nicht-parallele Verschiebungen der Zinskurve und durch optionales Kundenverhalten ausgesetzt. Das Spreadrisiko wird integriert mittels des Kreditportfoliorisikomodells gemessen und dem Adressrisiko zugeordnet. Die Wirkung eines veränderten Interbankenspreads auf den Wert von Swappositionen wird hingegen als Teilaspekt des Zinsrisikos unter der Risikokategorie Basisrisiko adressiert.

Im Detail hat die LBS Nord als Bausparkasse die Einschränkungen des Bausparkassengesetzes gem. § 4 Abs. 1 und 3 zu beachten. Diese beziehen sich auf die für eine Bausparkasse als Spezialinstitut zulässigen Geschäfte und auf die Anlage verfügbarer Gelder. Dementsprechend betreibt die LBS Nord im Wesentlichen die folgenden Geschäfte:

Bauspargeschäft, Gewährung von Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen, Aufnahme von Fremdgeldern zur Refinanzierung von Baudarlehen und Anlage freier kollektiver Liquidität am Rentenmarkt in

- Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere,
- Investmentfonds.

Zum Berichtsstichtag hatte die LBS Nord keine Aktien im Bestand. Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken verwendet werden. Hierbei beschränkt sich die LBS Nord auf den Einsatz von Plain-Vanilla-Zinsswaps. Die LBS Nord führt weder Verbriefungen durch noch hält sie derartige Produkte im Bestand.

12.2.2 Strategien

Die LBS Nord hat sich als Nichthandelsbuchinstitut eingestuft. Das Volumen der Handelsaktivitäten ist, gemessen am Geschäftsvolumen, gering und die Struktur der Handelsaktivitäten ist einfach, die Komplexität, die Volatilität und der Risikogehalt der Positionen sind gering. Bei der LBS Nord werden im Rahmen des Fondsmanagements Derivate eingesetzt. Darüber hinaus werden Zinsswaps ausschließlich auf Ebene des Zinsbuchs zur Risikoreduzierung eingesetzt.

Auch zukünftig strebt die LBS Nord grundsätzlich eine Buy-and-hold-Strategie im Eigenbestand an. Durch das Halten der börsennotierten Geldanlagen im Anlagevermögen existiert kein zinsbedingtes GuV-wirksames Abschreibungsrisiko. Auch die Spezialfonds befinden sich im Anlagevermögen, so dass auch hier derzeit kein zinsbedingtes GuV-wirksames Abschreibungsrisiko besteht.

Eine strenge Nebenbedingung für alle Treasury-Aktivitäten ist die Einhaltung des im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes vorgegebenen Zinsrisikolimits und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

12.2.3 Struktur und Organisation des Risikomanagements

Die MaRisk setzen eine funktionale und organisatorische Trennung der Handelstätigkeit von den Bereichen Abwicklung, Kontrolle, Rechnungswesen und Überwachung bis in die Vorstandsebene voraus. Dieses wurde bei der LBS Nord per Vorstandsbeschluss umgesetzt.

12.2.4 Grundzüge der Methodik zum Management des Zinsänderungsrisikos

Das Zinsänderungsrisiko wird von für den Handel zuständigen Mitarbeitern nach Vorgabe der Dispositionsrunde und Genehmigung des Vorstands gesteuert.

Die Teilnehmer der Dispositionsrunde verständigen sich regelmäßig über die aktuelle Zins- und Marktsituation sowie die Risiko- und Ertragssituation der LBS Nord. Daraus werden Maßnahmen zur Anlage freier Gelder bzw. zur Refinanzierung unter Risiko- sowie unter Ertragsgesichtspunkten abgeleitet und beschlossen. Darüber hinaus wird der Einsatz von Swaps zur Risikominderung abgewogen.

Das führende Instrument zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos basiert auf einem ökonomischen Verfahren. Auf Basis des kollektiven Vertragsbestandes und der weiteren zinssensitiven bilanziellen sowie außerbilanziellen Bestände wird ein Zinsbuch-Cashflow generiert. Die Risikomessung erfolgt durch Ermittlung der Barwertänderung dieses Zinsbuch-Cashflows unter Verwendung von in der Vergangenheit beobachteten Zinsänderungen (historische Simulation). Die sich ergebenden Barwertänderungen werden in einer Value-at-Risk-Kennzahl verdichtet. Diese quantifiziert die Barwertminderung, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % bei einer Haltedauer von einem Jahr nicht übertroffen wird. Überwacht und begrenzt wird das Zinsänderungsrisiko durch ein Limitsystem, das in das Risikotragfähigkeitskalkül der LBS Nord integriert ist. Daneben werden die Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks von +200/-200 Basispunkten auf den Zinsbuchbarwert gemäß aktuellem BaFin-Rundschreiben über Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ermittelt. Ergänzend werden die weiteren Zinsänderungsszenarien zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Frühwarnindikators angewendet. Die Auswirkungen der impliziten Optionen im Bauspargeschäft und außerkollektiven Kreditbestand (ordentliches Kündigungsrecht gem. § 489 BGB), die auf Zinsschocks reagieren, werden in dem internen und aufsichtsrechtlichen Zinsrisikokalkül explizit berücksichtigt. Die Grundlage für die kollektiven Zahlungsströme bildet das NBI-Simulationsmodell der S Rating und Risikosysteme GmbH.

Neben der primären barwertigen Betrachtung wird quartalsweise auch eine periodische Zinsüberschussanalyse durchgeführt. Hier werden die dauerhaften Wirkungen eines Niedrig- und eines Hochzinsszenarios auf das Zinsergebnis mit Hilfe der GuV-Simulation berechnet.

12.2.5 Art und Umfang des Risikoberichtswesens

Der Bericht zur Offenlegung des Zinsänderungsrisikos wird im Bereich Banksteuerung jeweils zum Quartalsultimo erstellt und ist in den Gesamt-Risikobericht integriert. Das Risikomessinstrument sowie -messverfahren und das Limitsystem zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos sind durch den Vorstand beschlossen worden.

12.2.6 Risikokonzentrationen

- Zinsen inklusive Spread

Durch ein umfassendes Methodikset in der barwertigen und periodischen Perspektive adressiert die LBS Nord diese dem Zinsrisiko inhärente Risikokonzentration.

- Spezialbank

Eine Risikokonzentration kann durch ungeplante Entwicklungen im Bausparkollektiv auftreten. Diese resultieren aus der Veränderung des Kundenverhaltens aufgrund der Nutzung der im Bauspargeschäft inhärenten Kundenoptionen. Durch die Ausübung von Kundenoptionen kann z. B. der aus dem Kollektiv resultierende passivische Festzinsüberhang in Niedrigzinsphasen anwachsen und dadurch das Zinsrisiko wesentlich beeinflussen. Aufgrund der hohen Anteile der kollektiven Bestände an der Bilanzsumme liegt hier eine wesentliche Konzentration vor. Die Risikosituation wird mit Hilfe einer kontinuierlichen Analyse von Kundenverhalten (Optionsausübung) durch dauerhafte Zinsveränderungen und Simulation derselben im Rahmen von Szenarien überwacht. Im Stresstestbericht und im Bericht zur laufenden Kollektivüberwachung werden die kollektive Liquiditäts- und Ertragsentwicklung verschiedener Szenarien, wie Niedrig- und Hochzinsszenario sowie Geschäftsrisikoszenario, bewertet.

12.3 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Zinsänderungsrisiko gemessen als Barwertänderung aufgrund eines Zinsschocks:

(gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe)

Werte in Mio. € Barwertige Auswertung (+ Risiko / - Chance) vom 31.12.2020	Zinsänderungsrisiken	
	Zinsschock Parallelverschiebung (inkl. der aktuell gültigen Begrenzung der Abwärtsverschiebung)	
	+200 bp	-200 bp
	21,2	3,4

Per 31.12.2020 ergibt sich ein Risiko bei plötzlich steigenden Zinsen um 200 Basispunkte in Höhe von 4,4 % der regulatorischen Eigenmittel.

In der ökonomischen Risikotragfähigkeitsperspektive wird das Zinsrisiko als Value-at-Risk gemessen und mit einem Teil der Risikodeckungsmasse limitiert. Zum 31.12.2020 betrug es 119,9 Mio. €, was einer Limitauslastung von 73,7 % entspricht.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Operationelle Risiken definiert die LBS Nord als die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder von externen Einflüssen eintreten, einschließlich Rechtsrisiken.

13.1 Struktur und Organisation des Risikomanagements

Die Verantwortung für die Risikosteuerung liegt bei den Fachabteilungen. Alle Auslagerungen nach § 25a Abs. 2 KWG werden in einem geregelten Verfahren einer Risikoanalyse unterzogen und auf damit verbundene Risiken untersucht. Im Rahmen der Dienstleistersteuerung werden die Auslagerungen durch dezentrale Dienstleistersteuerer kontinuierlich überwacht und bewertet. Der Gesamtprozess „Auslagerungsmanagement“ wird vom Auslagerungsbeauftragten verantwortet. Darüber hinaus sind ein Informationssicherheitsbeauftragter, ein Datenschutzbeauftragter sowie ein Informationssicherheits-Team in der LBS Nord installiert.

13.2 Strategien und Prozesse

Die LBS Nord geht mit operationellen Risiken als Element zur Erreichung ihrer Unternehmensziele bewusst um und verpflichtet sich zu einem effizienten Management operationeller Risiken, um das Unternehmen, seine Mitarbeiter und seine Kunden sowohl vor finanziellem Verlust als auch vor Verlust des Vertrauens zu bewahren. Das Ziel der LBS Nord ist es daher, operationelle Risiken durch aufbau-, ablauforganisatorische sowie technische Vorkehrungen unter Abwägung von Kosten und Nutzen zu vermeiden oder aber abzusichern, um den Einfluss potenzieller Schäden möglichst gering zu halten.

Zur Verhinderung von Bearbeitungsfehlern und kriminellen Handlungen sind die Verantwortlichkeiten und die wesentlichen Abläufe in der schriftlich fixierten Ordnung geregelt, die elektronisch an jedem Arbeitsplatz abrufbar ist. Daneben wurde in der LBS Nord zum Management interner krimineller Handlungen eine sogenannte „Zentrale Stelle“ installiert.

Kritische Abläufe werden durch Funktionstrennung entschärft. Ergänzend finden Kontrollen durch Stichproben statt. Eine offene Zusammenarbeit mit der Internen Revision hilft, Schwachstellen zu identifizieren und eine kontinuierliche Verbesserung zu erreichen.

Kunden- und Kontendaten der LBS Nord sind gegen Manipulation sowie gegen unautorisierten Zugriff geschützt. Zentrale und unternehmenskritische Anwendungen und Prozesse werden in den Sicherheits- und Notfallkonzepten mit hoher Priorität behandelt. Durch Sicherungsmaßnahmen werden minimale Ausfallzeiten erreicht. Bei sämtlichen Sicherungsmaßnahmen stehen der betriebene Aufwand und das Risiko in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis.

13.3 Art und Umfang des internen Risikoberichtswesens

Von den jeweiligen Prozessverantwortlichen, Projektleitern und dem Informationssicherheitsbeauftragten werden die einzelnen Risiken kontinuierlich überwacht, mit angemessenen Methoden bewertet und ggf. Änderungen in der Risikoeinschätzung an die Abteilung Risikocontrolling gemeldet. Die Interne Revision wird frühzeitig, insbesondere bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, informiert und eingebunden.

Die Risikoverantwortlichen stellen sicher, dass bei kritischen Entwicklungen schnelles Handeln und ein schneller Informationsfluss bis hin zur Unterrichtung des Vorstands erfolgen. Die formelle Meldung ersetzt ausdrücklich nicht, dass die jeweils Zuständigen im Rahmen ihrer Verantwortung sofort aktiv werden und Schaden von der LBS Nord abwenden sowie ihre Vorgesetzten informieren und notwendige Entscheidungen herbeiführen.

13.4 Verfahren zur Quantifizierung des operationellen Risikos

Die LBS Nord verwendet für die Bestimmung des Anrechnungsbetrages für operationelle Risiken in Säule I den Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR, der ein Verfahren zur Ermittlung der notwendigen Gesamtkapitalanforderungen für operationelle Risiken von Kreditinstituten darstellt. Im Speziellen beträgt die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko 15% des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Artikel 316 CRR.

Im IV. Quartal 2020 erfolgte im Hause der LBS Nord eine methodische Anpassung zur Ermittlung und Steuerung von operationellen Risiken in Säule II dahingehend, dass ein differenzierter Ausweis von

erwarteten und unerwarteten Verlusten möglich ist sowie die Risikomessung mit einem Konfidenzniveau von 99,9% sichergestellt und in der Risikotragfähigkeit (RTF) auch entsprechend gesamthaft berücksichtigt wird.

Ein wesentliches Instrument zur Messung operationeller Risiken in Säule II stellt die jährliche Risikoinventur für operationelle Risiken dar.

Zentrales Element der Risikoinventur für operationelle Risiken ist der Einsatz einer prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Matrix, in der pro Prozess der erwartete Verlust des operationellen Risikos bewertet wird. Ergänzend werden erwartete Verluste aus Projekten, aus Ad-hoc Risikomeldungen sowie aus IT/IKT-Risiken des Informationssicherheitsbeauftragten erfasst. Die so erfassten Einzelmeldungen werden im Rahmen einer Monte-Carlo-Simulation als Inputgrößen berücksichtigt und machen demzufolge eine Berechnung eines Quantilswerts und die Ableitung des unerwarteten Verlustes möglich.

Zur internen Steuerung wird der Quantilswert mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % in dem Limitsystem des Risikotragfähigkeitskonzepts der LBS Nord berücksichtigt.

Auffälligkeiten bzw. Besonderheiten sowie aktualisierte operationelle Risiken werden quartalsweise im Rahmen des Risikoberichtes an den Vorstand berichtet. Darüber hinaus wird der Vorstand mindestens jährlich über historisch und aktuell bedeutende Schadensfälle sowie wesentliche Risiken unterrichtet. Daneben besteht ein Prozess für Ad-hoc-Risikomeldungen. Coronabedingt wurde ebenfalls sowohl risikoseitig als auch schadenseitig den besonderen Gegebenheiten der Pandemie Rechnung getragen.

13.5 Risikokonzentrationen

Unter den operationellen Risiken besteht für die LBS Nord eine Risikokonzentration beim Thema „Rechtsrisiko“, da durch Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung Ansprüche gegenüber Kunden ggf. nicht durchgesetzt werden können bzw. die LBS Nord Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist. Zur Abschirmung der Risiken wurden u. a. Rückstellungen gebildet.

Ferner besteht eine Risikokonzentration beim Thema IT-Dienstleister. Bedingt durch den intensiven Kontakt und die Einflussnahme auf Leistungs- und Vertragsgestaltung sowie den Notfallplan wird die Entwicklung in diesem Bereich als konstant bewertet. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung dieses operationellen Risikos im Rahmen der jährlich durchzuführenden Risikoinventur für operationelle Risiken und im Rahmen des Leitfadens zur Dienstleistersteuerung.

14 Angaben zum Geschäftsrisiko/Liquiditätsrisiko und zur Liquiditätsdeckungsquote (Art. 435 CRR)

Unter Liquiditätsrisiken fasst die LBS Nord die Risiken zusammen, dass gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) und dass es zu Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen kommen könnte (ökonomisches Liquiditätsrisiko).

Das Liquiditätsrisiko steht in engem Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko. Dem Geschäftsmodell der LBS Nord Rechnung tragend, wird das Geschäftsrisiko in zwei Kategorien unterteilt. Man unterscheidet das Risiko der Abweichung des nicht zinsabhängigen Kundenverhaltens im Bausparkollektiv von der planerischen Erwartung und das Vertriebsrisiko. Letzteres ist die mögliche negative Abweichung vom geplanten zukünftigen kollektiven – und damit im Zusammenhang stehenden außerkollektiven – Neugeschäft. Im Rahmen der Messung des ökonomischen Liquiditätsrisikos wird gemäß des Konzepts der Liquiditätsspreadbindung das Neugeschäft nicht berücksichtigt, während die Messung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos sowohl das kollektive als auch das außerkollektive Neugeschäft beinhaltet.

14.1 Strategien

Die LBS Nord ist dazu verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen und internen Risikolimits einzuhalten. Darunter fällt die Einhaltung sowohl der internen Kennzahl zur Überwachung der Liquiditätssengpasssi-

tuation, der Limite zur Begrenzung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos für die mittel- und langfristigen Liquiditätsablaufbilanzen als auch der aktuellen Liquiditätskennzahl gemäß CRR. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist dem ökonomischen Liquiditätsrisiko ein Anteil der Risikodeckungsmasse als Limit zugewiesen.

14.2 Struktur und Organisation des Risikomanagements

Im Rahmen der Handelstätigkeit wird neben dem Management des Zinsrisikos vor allem auch das Liquiditätsrisiko angesteuert. Daher wird an dieser Stelle auf Kapitel 12.2 verwiesen. Die Steuerung der kollektiven Liquidität erfolgt durch den Bereich Banksteuerung.

14.3 Grundzüge der Methodik zum Management des Geschäftsrisikos/des Liquiditätsrisikos

Die kurzfristige Liquiditätssituation wird durch die aufsichtsrechtliche Kennzahl gemäß CRR erfasst. Mögliche kurzfristige Liquiditätsengpasssituationen werden darüber hinaus mittels einer internen Kennzahl überwacht, in welcher die Nettoliquiditätsabflüsse aus dem Kundengeschäft und der Liquiditätspuffer (Bankguthaben und hochqualitative liquide Wertpapiere) abzüglich fälliger Refinanzierungen in Laufzeitbändern bis 3 Monaten ins Verhältnis gesetzt werden.

Die mittelfristige Liquiditätsentwicklung wird mit Hilfe von Liquiditätsablaufbilanzen für den Normal- und Stressfall dargestellt. Diese fassen die Salden aus kollektiven und außerkollektiven Zahlungsströmen sowie die Zahlungsströme aus geplanten Verwaltungskosten, Geldanlagen und -aufnahmen für die nächsten 12 Monate zusammen.

Zur Messung des langfristigen Zahlungsunfähigkeitsrisikos erstellt die LBS Nord sogenannte Überlebens-Liquiditätsablaufbilanzen für den Normal- und Stressfall. Mittels dieser Auswertungen wird ermittelt, welchen Zeitraum das Institut mit der vorhandenen Liquiditätsbevorratung überleben kann.

Die Limitierung sowohl der mittel- als auch der langfristigen Liquiditätsablaufbilanzen wird aus dem Liquiditätsdeckungspotenzial (Liquiditätspuffer zuzüglich freie Geldmarktklinie und freie Linie des EZB-Pfanddepots) abgeleitet.

Für die Bewertung der ökonomischen Liquiditätssituation wird ein Liquidity-Value-at-Risk (L-VaR) berechnet, der das Risiko von erhöhten Refinanzierungskosten aufgrund von Bonitätsverschlechterungen des Instituts für einen definierten Risikowirkungszeitraum von zwanzig Jahren (Totalperiode) abbildet. Das so gemessene Liquiditätsrisiko unterliegt einer Limitierung im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts.

Die Entwicklung des Bausparkkollektivs wird von einer Vielzahl von Parametern beeinflusst, die das optionale Kundenverhalten abbilden. Das Kollektiv reagiert auf Änderungen im Verhalten der Kunden, wenn dieses signifikant vom prognostizierten Verhalten abweicht und die Verhaltensänderungen nicht nur von kurzer Dauer sind. Negative Auswirkungen, die sich aufgrund von nicht zinsinduzierten Verhaltensänderungen ergeben, werden über einen pauschalierten Risikobetrag für dieses Kollektivrisiko in die Risikotragfähigkeitskonzeption integriert (Risikobetrag „Kollektivrisiko“). Die Validierung dieses Risikobetrages erfolgt einmal jährlich anhand von Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der historischen Schwankung von Kündigungsquote und Sparintensität. Mittels der laufenden Kollektivüberwachung (LKÜ) sowie eines gesonderten Berichtswesens (Steuerungsbericht Kollektivmanagement) werden die Entwicklungen überwacht. Darüber hinaus werden im Rahmen der Stresstests besonders ungünstige Entwicklungen innerhalb des Kollektivs quantifiziert.

Das Vertriebsrisiko wird im Rahmen der normativen Perspektive mit Hilfe eines adversen Szenarios und in Stresstests in Form von fehlenden Vertriebsleistungen quantifiziert.

Für die Steuerung des Liquiditätsrisikos stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung:

1. Vorhaltung eines ausreichenden Bestandes an liquidierbaren Geldanlagen, um nicht von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt abhängig zu sein
2. Diversifikation der Refinanzierungspartner und -instrumente
3. Aktives Investor-Relationship-Management, das heißt eine gute Kontaktpflege und ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Refinanzierungspartnern der LBS Nord

4. Integration in die Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe
5. Erhaltung der Hauptrefinanzierungspartner im leistungsfähigen Liquiditätsverbund
6. Aufbau eines Liquiditätspuffers, der sich ausschließlich aus Aktiva zusammensetzt, die jederzeit – also insbesondere in Krisenzeiten – liquidierbar sind. Vor diesem Hintergrund wird verstärkt Wert darauf gelegt, dass die erworbenen Wertpapiere EZB-fähig sind, das heißt bei der EZB verpfändet und so bei Bedarf liquidiert werden können.
7. Steuerung der kollektiven Liquidität; die Zuteilungsmasse wird mittels Festlegung von Ziel-Bewertungszahlen auf Basis der verfügbaren kollektiven Mittel gesteuert
8. Kollektivsteuerung, z. B. über vertriebliche Maßnahmen, über Änderungen an bestehenden Tarifen, über die Nutzung von Ausnahmeregelungen im Rahmen der ABB, durch Beeinflussung der Tarifstruktur im Neugeschäft oder durch die Einführung neuer Tarife
9. Steuerung gemäß Notfall- bzw. Geschäftsfortführungsplan bei Liquiditätsengpässen

14.4 Art und Umfang des internen Risikoberichtswesens

Die Liquiditätskennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) zur Überwachung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos wird regelmäßig im Dispositionsreport an den Vorstand gemeldet. Monatlich erfolgt ein Monitoring des Liquiditätsrisikos. Der Bericht über das ökonomische Liquiditätsrisiko erfolgt im Rahmen des quartalsweise zu erstellenden Risikoberichts. Die Auswirkungen von Kundenverhalten unter verschiedenen externen Rahmenbedingungen werden im Rahmen des Stresstestings analysiert.

Im Rahmen der Steuerung des Geschäftsrisikos erfolgt eine monatliche Überwachung der wesentlichen Entwicklungen im Bausparkollektiv. Auf dieser Grundlage wird quartalsweise der Steuerungsbericht Kollektivmanagement erstellt und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird monatlich der kollektive Cash-Flow der Abteilung „Handel und Konditionen Aktiv“ bereitgestellt. Des Weiteren werden im Rahmen des Stresstest-Berichts Szenarien analysiert, in denen die Auswirkungen zukünftig belastender Entwicklungen hinsichtlich des nicht zinsabhängigen Kundenverhaltens sowie des Neugeschäfts betrachtet werden.

14.5 Quantitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssituation der LBS Nord stellt sich als ausgewogen dar. Sowohl in der ökonomischen Sichtweise als auch in der kurz-, mittel- und langfristigen Betrachtung ist ein ausreichender Liquiditätsüberschuss vorhanden, so dass die Zahlungsfähigkeit der LBS Nord jederzeit gewährleistet ist.

Zur Überwachung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos werden laufzeitspezifische Liquiditätspuffer ermittelt. Auf Basis von jeweils 90 % des spezifischen Liquiditätspuffers liegt per 31.12.2020 die Inanspruchnahme für die drei folgenden Monate im unteren zweistelligen Prozentbereich.

Die aufsichtsrechtliche Liquiditätskennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) weist zum 31.12.2020 einen Wert von 2,27 auf. Das ökonomische Liquiditätsrisiko betrug 0,0 Mio. €. Hintergrund der weiterhin entspannten Liquiditätssituation ist die aus dem Bestandsgeschäft erwartete sehr gute Liquiditätssituation in den kommenden Jahren.

Angaben zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR)¹⁵

Die Ermittlung der Liquiditätsdeckungsquote für die aufsichtsrechtlichen Meldungen erfolgt gemäß den delegierten Verordnungen (EU) 2015/61 und (EU) 2018/1620 auf Einzelinstitutsebene. Die Liquiditätskennzahl ergibt sich als Relation der innerhalb eines Monats verfügbaren Zahlungsmittel zu den im selben Zeitraum anfallenden Zahlungsverpflichtungen. In der Verordnung wird definiert, dass die Liquidität eines Instituts als gewährleistet gilt, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert von

¹⁵ Gemäß den EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (EBA/GL/2017/01) muss die LBS Nord im Rahmen der LCR nur Angaben zum Liquiditätspuffer, zu den gesamten Nettomittelabflüssen und zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) machen.

100 % nicht unterschreitet. Zur Überwachung der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahl innerhalb der LBS Nord ist ein interner Schwellenwert definiert worden. Sollte die Liquiditätskennzahl diesen Schwellenwert unterschreiten, werden Maßnahmen zur Stärkung der Kennzahl eingeleitet.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet den Liquiditätspuffer, die Nettomittelabflüsse und die Liquiditätsdeckungsquote zu den vier Quartalsstichtagen 2020, angegeben als Durchschnittswerte der letzten zwölf Monate auf Basis der monatlichen Meldungen gemäß der delegierten Verordnungen (EU) 2015/61 sowie (EU) 2018/1620.

Über die in der Tabelle enthaltenen Angaben hinaus bestehen keine weiteren Positionen in der LCR-Berechnung mit Relevanz für das Liquiditätsprofil der LBS Nord.

LBS Nord Angabe in Mio. €		Bereinigter Gesamtwert (Durchschnitt)			
		31.03.2020	30.06.2020	30.09.2020	31.12.2020
Quartal endet am					
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12
21	Liquiditätspuffer	1.468,2	1.439,4	1.417,1	1.412,1
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	542,3	595,2	597,5	602,4
23	Liquiditätsdeckungsquote (in %) ¹⁶	283,16	247,55	239,64	236,70

14.6 Risikokonzentrationen

In der Risikoart Liquiditätsrisiko wurden folgende wesentliche Risikokonzentrationen identifiziert:

- Spezialbank

Das Bausparprodukt ist der Geschäftszweck einer Bausparkasse. Das Produkt ist liquiditätsorientiert. Vorhandene Liquidität aus Bauspareinlagen wird an Bausparer als Bauspardarlehen ausgegeben. Je nach Kapitalmarktlage schwankt das Verhalten des Bausparers in der Beanspruchung von Optionen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf das ökonomische Liquiditätsrisiko und das Zahlungsfähigkeitsrisiko.

- Auszahlungsansprüche aus Bauspareinlagen und Bauspardarlehen / Tarifstruktur- und -gefüge

Das wesentliche Liquiditätsrisiko liegt bei der LBS Nord im kollektiven Geschäft aufgrund der Vielzahl der in einem Bausparvertrag immanenten Optionen. Diese Optionen können liquiditätswirksam werden. Die LBS Nord begegnet diesem Risiko durch die beschriebene kurz-, mittel und langfristige Liquiditätsrisikoüberwachung und die Limitierung des Liquidity-Value-at-Risk.

Infolge des weiter vorherrschenden Niedrigzinsniveaus summieren sich die aus dem Fortsetzerbestand resultierenden Bausparsummen (insbesondere bei Tarifen mit höherer Guthabenverzinsung) mittlerweile auf 3,4 Mrd. Euro.

¹⁶ Zur Berechnung der Durchschnittswerte wurden die monatlich an die Bankenaufsicht gemeldeten Liquiditätsdeckungsquoten verwendet. Daher können die durchschnittlichen Liquiditätsdeckungsquoten nicht exakt aus dem hier angegebenen durchschnittlichen Liquiditätspuffer sowie aus den durchschnittlichen gesamten Nettomittelabflüssen abgeleitet werden.

Zudem bestehen Auszahlungsverpflichtungen aus dem zugeteilten Bestand, die kurzfristig geltend gemacht werden können. Damit besteht das Risiko eines erheblichen Liquiditätsabflusses, dem die LBS Nord allerdings durch das Bereithalten eines Liquiditätspuffers begegnet.

- Refinanzierungsquellen

Grundsätzlich besteht neben einer hoch diversifizierten Refinanzierungsstruktur im Rahmen der Bauspareinlagen eine Konzentration auf wenige Refinanzierungspartner im Verbund. Zur Sicherstellung einer jederzeitig ausreichenden Refinanzierung werden die Zahlungsmittel mit ihrer zeitlichen Verfügbarkeit im Rahmen des Monitoring des Liquiditätsrisikos monatlich ermittelt. Die Auswertung gibt die möglichen Liquiditätsquellen, das verfügbare Volumen und die zeitliche Verfügbarkeit im Falle eines Liquiditätsengpasses an.

- Zinsen inklusive Spreads

Das Verhalten der Bausparer ist zum Teil zinsensitiv. Bezüglich des Darlehensverzichts und der Ablösungen von Bauspardarlehen besteht eine Zinsabhängigkeit. Die zinsabhängige Inanspruchnahme der Kundenoptionen beeinflusst den Liquiditäts-Cashflow und damit das Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements über Eigengeschäfte gesteuert.

15 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)¹⁷

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die potenzielle Belastung von Vermögenswerten bei der LBS Nord resultiert in erster Linie aus folgenden Geschäften:

- Verpfändung notenbankfähiger Sicherheiten (Wertpapiere) zur Liquiditätsbeschaffung im Rahmen der Offenmarktgeschäfte,
- das Stellen bzw. das Erhalten von Collaterals in Form von Barsicherheiten z. B. durch Eingehen derivativer Geschäfte,
- Weiterleitungsdarlehen/Förderdarlehen der KfW,
- wertpapiergebundene Pensionszusagen an Mitarbeiter.

Die belasteten Vermögenswerte entstanden bei der LBS Nord durch den Erhalt bzw. durch das Stellen von Collaterals im Rahmen unserer eingegangenen Derivategeschäfte (Wert 31.12.2020: 2,5 Mio. €; Median 2020: 3,5 Mio. €). Das Eingehen der Derivategeschäfte hat den Zweck, das vom Geschäftsmodell beeinflusste Zinsänderungsrisiko auszusteuern.

An den Offenmarktgeschäften (Tender) bei der Europäischen Zentralbank/Deutschen Bundesbank hat die LBS Nord im Jahr 2020 ebenfalls teilgenommen, so dass durch diese Geschäfte größere Belastungen bei der LBS Nord entstanden sind (Wert 31.12.2020: 29,3 Mio. €; Median 2020: 29,3 Mio. €). Der Abschluss von Tendergeschäften dient dazu, den kurzfristigen Liquiditätsbedarf losgelöst vom Geschäftsmodell zu decken.

Das Geschäft mit Weiterleitungsdarlehen/Förderdarlehen hat in der LBS Nord aktuell eine untergeordnete Bedeutung, so dass hier zum Berichtsstichtag nur Belastungen in Höhe von 0,4 Mio. € (Median 2020: 0,4 Mio. €) bei den Aktiva vorkommen. Die Ausgabe von Förderdarlehen dient lediglich der Abrundung des Produktangebots.

Zudem ergaben sich zum 31.12.2020 noch Belastungen in Höhe von 6,0 Mio. € (Median 2020: 5,4 Mio. €) durch geleistete Barsicherheiten im Zusammenhang mit der Bankenabgabe an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) sowie im Rahmen der Einlagensicherung an den Sparkassen-Haftungsverbund. Diese Belastungen ergeben sich aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben.

¹⁷ Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Durch den in 2015 begonnenen Aufbau einer wertpapiergebundenen Pensionszusage für neue Mitarbeiter fielen nur geringfügige Belastungen an (Wert 31.12.2020: 0,2 Mio. €; Median 2020: 0,2 Mio. €).

Die LBS Nord hat mit den Gegenparteien der Swap-Geschäfte und der Deutschen Bundesbank Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die im Rahmen der Offenmarktgeschäfte von der LBS Nord gestellten Sicherheiten werden dabei auf einem sogenannten Sicherheitenkonto gesammelt verwaltet und müssen von der EZB als „refinanzierungsfähig“ eingestuft worden sein. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel täglich, geprüft. Die Deutsche Bundesbank erwirbt bei Geschäftsabschluss ein Pfandrecht an den Wertpapieren des Sicherheitenkontos und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Die als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden.

In den Rahmenverträgen zum Abschluss der Zinsswap-Geschäfte ist standardmäßig das wechselseitige Stellen von Barsicherheiten vereinbart. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen. Die LBS Nord verfügt über mehrere Derivate-Portfolien. In 2020 wiesen die Derivate-Portfolien insgesamt nur positive Marktwerte auf, so dass wir nur Collaterals von unseren Kontrahenten erhalten haben. Diese wurden entsprechend bilanziert.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Stichtagswert des Vorjahres um rund 13,2 Mio. € gesunken. Der Rückgang der Belastung ist auf eine Stellungnahme der deutschen Bankenaufsicht zur Behandlung von Derivaten in der FINREP- und in der Asset Encumbrance-Meldung zurückzuführen. Dadurch reduzierten sich bei der LBS Nord die Höhe der Belastungen bei erhaltenen Collaterals. Die Belastungen aus geleisteten Barsicherheiten im Zusammenhang mit der Bankenabgabe an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) sowie im Rahmen der Einlagensicherung an den Sparkassen-Haftungsverbund sind hingegen weiter angestiegen. Hinzu kamen im Jahr 2020 die Belastungen aus der Teilnahme an den Offenmarktgeschäften (Tender) bei der Europäischen Zentralbank/Deutschen Bundesbank. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Summe aller Belastungen in der LBS Nord im Geschäftsjahr 2020 im Verhältnis zu den gesamten Aktiva weiter gering ausfallen und damit keinen Einfluss auf das Geschäftsmodell der LBS Nord hatten.

Der Großteil der in der Spalte „Buchwert unbelasteter Vermögenswerte“ enthaltenen Vermögenswerte setzt sich bei der LBS Nord aus „Schuldverschreibungen“ und „Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen“ zusammen. Die in dieser Spalte enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände - Anteile an Spezial-AIF, Sachanlagen, Kassenbestand, immaterielle Vermögensgegenstände, Namenspapiere und Schuldscheindarlehen, Grund und Boden sowie sonstige Anlagegüter - sind seitens der LBS Nord nicht für Zwecke der Belastung geeignet.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo aus dem Jahr 2020. Der Median ist der Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Da die Anzahl der hier betrachteten Werte gerade ist, wurde der Median als arithmetisches Mittel der beiden mittleren Zahlen berechnet.

Da die LBS Nord keine der in Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva unterteilt nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten:

Medianwerte 2020 Mio. €		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		010	davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	040	davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	060	davon: EHQLA und HQLA	090	davon: EHQLA und HQLA
			030		050		080		100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	39,1	k.A.			7.414,0	k.A.		
030	Eigenkapitalinstrumente	0,2	k.A.			619,0	k.A.		
040	Schuldverschreibungen	29,3	k.A.	31,2	k.A.	2.039,5	k.A.	2.183,7	k.A.
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	2,0	k.A.	2,3	k.A.	111,9	k.A.	128,4	k.A.
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
070	davon: von Staaten begeben	17,7	k.A.	19,0	k.A.	800,8	k.A.	880,5	k.A.
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	11,3	k.A.	12,0	k.A.	1.239,0	k.A.	1.293,5	k.A.
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,0	k.A.	0,0	k.A.	0,0	k.A.	0,0	k.A.
120	Sonstige Vermögenswerte	9,6	k.A.			4.755,6	k.A.		

Entgegengenommene Sicherheiten

Die LBS Nord hat gemäß § 7 BSpkG lediglich Sicherheiten aus dem klassischen Kreditgeschäft (z. B. Grundpfandrechte) erhalten. Diese stehen nicht für eine Belastung zur Verfügung. Im Berichtszeitraum 2020 hatte die LBS Nord keine begebenen eigenen Schuldverschreibungen im Bestand.

Medianwerte 2020 Mio. €		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
		010	davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 030	040	davon: EHQLA und HQLA 060
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
140	Jederzeit kündbare Darlehen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
150	Eigenkapitalinstrumente	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
160	Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
190	davon: von Staaten begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
231	davon: ...	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			k.A.	k.A.

Medianwerte 2020 Mio. €		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
			davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	060
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	39,1	k.A.		

Belastungsquellen

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen ausgewählten finanziellen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivatgeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2020 Mio. €		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere		Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	
		010		030	
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten		30,0		29,3

16 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

16.1 Allgemeine Informationen

Gemäß § 16 der Institutsvergütungsverordnung (IVV) vom 15. April 2019 hat die LBS Nord Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen.

Die Bilanzsumme der LBS Nord hat im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden € nicht erreicht. Damit ist die LBS Nord kein bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 3c KWG. Die LBS Nord hat in den Organisationsrichtlinien die Grundsätze zu den Vergütungssystemen festgelegt. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig einmal jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Externe Berater und Interessengruppen sind in die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der LBS Nord nicht eingebunden.

Nachfolgend werden die Vergütungssysteme der LBS Nord für tarifliche und außertarifliche Angestellte sowie des Vorstandes dargestellt.

16.2 Ausgestaltung der Vergütungssysteme

16.2.1 Kernpunkte der Ausgestaltung

Die Vergütungssysteme der LBS Nord sind auf die zur Erreichung der in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele ausgerichtet. Es ist ein Prozess etabliert, der eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung der Vergütungssysteme an Änderungen der Ziele sicherstellt. Die LBS Nord hat zu diesem Zweck einen Vergütungsausschuss gebildet, der zweimal jährlich zusammenkommt und unter anderem die Angemessenheit der Vergütungssysteme behandelt. In der LBS Nord sind Kontrolleinheiten definiert (die Bereiche Personal und Organisation sowie Strategieentwicklung und Compliance inkl. der Compliancefunktion nach MaRisk, die Abteilung Vertriebscontrolling sowie die Interne Revision), welche in die Prozesse zur Ausgestaltung und Pflege der Vergütungssysteme eingebunden sind.

Die Vergütungspolitik der LBS Nord steht mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Die Vergütungssysteme der LBS Nord setzen keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken.

16.2.2 Vergütung der tariflichen Angestellten

Die LBS Nord ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken Anwendung. Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten (83,4 %, Stand 31.12.2020) erhält eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis. Um die tariflichen Angestellten angemessen am Unternehmenserfolg zu beteiligen, wird eine variable Vergütung nach einer entsprechenden Dienstvereinbarung gezahlt. Darüber hinaus kann der Vorstand herausragende individuelle Leistungen von Tarifangestellten durch Gewährung einer freiwilligen Sonderzahlung honorieren.

16.2.3 Vergütung der außertariflichen Angestellten

Für eine geringe Anzahl an Beschäftigten (16,6 % inklusive der Vorstandsmitglieder, Stand 31.12.2020) richtet sich die Vergütung nach außertariflichen Regelungen. Diese Regelungen sind abschließend schriftlich in den jeweiligen Arbeitsverträgen niedergeschrieben. Neben einer monatlichen Festvergütung, die 12-mal gezahlt wird, kann den außertariflichen Angestellten, die sich im ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, als freiwillige Leistung eine Sonderzahlung gewährt werden. Über die Frage, ob eine solche Einmalzahlung gewährt wird und wenn ja, in welcher Höhe, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Geschäftsergebnisses der LBS Nord sowie der individuellen Arbeitsleistung der bzw. des außertariflichen Angestellten jeweils jährlich neu.

Für die Vertriebsführungskräfte kann einzelvertraglich die Geltung eines variablen Vergütungsmodells vereinbart werden. Aus diesem kann die bzw. der Beschäftigte neben einer monatlichen Festvergütung eine variable Zahlung als Bonus erhalten, die sich nach einem vereinbarten Erreichungsgrad von Ergebnis-, Qualitäts- und Unternehmenszielen bemisst.

Für den Anteil des Bonus an der Gesamtvergütung wurden angemessene Obergrenzen festgelegt. Diese beträgt 20 % bei außertariflichen Angestellten, die nicht im Vertrieb tätig sind, und 50 % bei Vertriebsführungskräften. Die Vergütungsparameter – als quantitative und qualitative Bestimmungsfaktoren der variablen Vergütung – werden jährlich vertraglich vereinbart. Die variable Vergütung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt. Andere variable Komponenten (z. B. Aktien, Optionen, sonstige Sachleistungen) sind in den Vergütungssystemen der LBS Nord nicht enthalten. Eine garantierte variable Vergütung gewährt die LBS Nord nicht.

16.2.4 Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der LBS Nord (2 Mitglieder, Stand 31.12.2020) ist abschließend in deren schriftlichen Anstellungsverträgen festgelegt. Sie besteht aus einer monatlichen Festvergütung, die 12-mal gezahlt wird, und einer variablen Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe unter Berücksichtigung der in der Geschäfts- und Risikostrategie der LBS Nord niedergelegten Ziele durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates der LBS Nord festgelegt werden.

Für den Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung wurde eine angemessene Obergrenze festgelegt. Sie beträgt 20 %. Die variable Vergütung wird nach Feststellung des Jahresabschlusses als Einmalzahlung ausbezahlt. Hierbei wird auf Nachhaltigkeit - d. h. eine mehrjährige Bemessungsgrundlage - geachtet. Andere variable Komponenten (z. B. Aktien, Optionen, sonstige Sachleistungen) sind in den Vergütungssystemen der LBS Nord nicht enthalten. Eine garantierte variable Vergütung gewährt die LBS Nord nicht.

16.3 Quantitative Angaben der Vergütungen im Geschäftsjahr 2020 gemäß § 16 Abs. 2 IVV in Verbindung mit Artikel 450 CRR

Die quantitativen Angaben zu den Vergütungen werden zusammengefasst.

Die LBS Nord verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Markt (Markt, Vertrieb und Unternehmenssteuerung)
- b) Marktfolge (Marktfolge, Risikosteuerung und IT)

Den Geschäftsbereichen ist jeweils ein Vorstandsmitglied zugeordnet. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der fixen bzw. variablen Vergütungen werden daher einschließlich der fixen¹⁸ und variablen Vergütungsbestandteile des zuständigen Vorstandsmitglieds dargestellt.

Geschäftsbereiche	Markt	Marktfolge	Gesamt
Gesamtbetrag der fixen Vergütungen in T€	12.939	25.017	37.956
Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in T€	559	415	974
Anzahl der Beschäftigten, die eine variable Vergütung erhalten haben	131	281	412
Gesamtbetrag der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen in T€	0	5	5
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen	0	1	1
Höchste im Jahr 2020 an eine Einzelperson gewährte Abfindung in T€	0	5	5

¹⁸ Einschließlich der Zuführungen zu den Rückstellungen für die Altersversorgung und unter Berücksichtigung der Abbildung von Versorgungszusagen im Kontext der betrieblichen Altersversorgung über die LBS Nord Unterstützungskasse e.V.

Die Vergütungen einzelner Beschäftigter oder Vorstandsmitglieder belaufen sich im Einzelfall nicht auf 1 Mio. € oder mehr.

Der Schwerpunkt der Vergütung der Kontrolleinheiten liegt auf der fixen Vergütung.

17 Verschuldung (Art. 451 CRR)

17.1 Qualitative Angaben

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR nicht genutzt¹⁹.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtsrechtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die LBS Nord auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31.12.2020 auf 5,33 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang um 0,12 %. Maßgeblich dafür war ein Anstieg der Gesamtrisikopositionen. Dieser kam durch eine Ausweitung des Kundenkreditgeschäfts, durch eine Erhöhung der Derivate-Risikoposition und durch höhere Liquiditätsbestände bei der Bundesbank zustande²⁰. Das Kernkapital erhöhte sich nur leicht. Dies resultierte aus einer zusätzlichen Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in 2019, die erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr wirksam wurde.

17.2 Quantitative Angaben²¹

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Zeile		Anzusetzender Wert
LRSum		Mio. €
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	7.595,9
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.

¹⁹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR.

²⁰ Die LBS Nord hat die Erleichterungen von Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung in Bezug auf den Betrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Berechnung der Verschuldungsquote nicht in Anspruch genommen.

²¹ Durch Rundung der Werte auf Mio. € können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert Mio. €
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	92,7
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	90,9
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	2,2
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	7.781,8

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote Mio. €
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	7.609,1
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(11,0)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	7.598,1
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	80,5
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	12,2
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei	k.A.

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. €
	Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	92,7
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten/-forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	181,8
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(90,9)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	90,9
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	414,7

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. €
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	7.781,8
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote²²	5,33
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. €
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	7.609,1
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	7.609,1
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	241,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.965,8
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,0
EU-7	Institute	987,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.195,4
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.441,8
EU-10	Unternehmen	66,7

²² Angabe in %.

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. €
EU-11	Ausgefallene Positionen	11,7
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	699,4

18 Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Bedeutung
ABB	Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AIF	Alternativer Investmentfonds
Art.	Artikel
A-SRI	Andere systemrelevante Institute
Asset Encumbrance	Meldung über die Belastung von Vermögenswerten
AT	Allgemeiner Teil der MaRisk
AT1	Additional Tier 1 Capital (zusätzliches Kernkapital)
BA	Bankenaufsicht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFA	Bankenfachausschuss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bp	Basispunkte
BSpkG	Bausparkassengesetz
BTO	Besonderer Teil - Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation der MaRisk
BTR	Besonderer Teil - Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse der MaRisk
CET1	Common Equity Tier 1 Capital (hartes Kernkapital)
CRD	Capital Requirements Directive
CRD IV	Verordnung (EU) 2019/878
CRR	Capital Requirements Regulation
CRR II	CRR-Änderungsverordnung (EU) 2019/876
CVA	Credit Valuation Adjustment
CVaR	Credit Value at Risk
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ECA	Exportversicherungsagenturen
ECAI	External Credit Assessment Institution
EHQLA	Assets of extremely high liquidity and credit quality (Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität)
EU	Europäische Union

Begriff	Bedeutung
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FINREP	Financial Reporting (Meldung von Finanzinformationen)
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
gez.	gezeichnet
GL	Guidelines (Leitlinien)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SRI	Global systemrelevante Institute
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Assets of high liquidity and credit quality (Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität)
ICMA	International Capital Markets Association
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IRB-Ansatz	Auf internen Ratings basierender Ansatz
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Informationstechnik
IVV	Institutsvergütungsverordnung
k.A.	keine Angabe
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisikostandardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LBS	Landesbausparkasse
LBS Nord	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover
LCR	Liquidity Coverage Ratio (dt. auch Liquiditätsdeckungsquote)
LKÜ	laufende Kollektivüberwachung
L-VaR	Liquidity Value at Risk
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
NBGG	Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz
NBI	Neuprogrammierung des Bauspartechischen Instrumentariums

Begriff	Bedeutung
NORD/LB	NORD/LB Norddeutsche Landesbank – Girozentrale
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
OTC	Over-the-counter (außerbörslicher Handel)
p.a.	pro anno
PWB	Pauschalwertberichtigung
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RTF	Risikotragfähigkeit
SA	Standardansatz (englisch: Standardised approach)
SFT	Securities Financing Transactions (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SR	Sparkassen Rating- und Risikosysteme GmbH
SVN	Sparkassenverband Niedersachsen
T1	Tier 1 Capital (Kernkapital)
T2	Tier 2 Capital (Ergänzungskapital)
TC	Total Capital (Eigenkapital)
Tz.	Textziffer
VaR	Value at Risk
WKN	Wertpapierkennnummer
ZGP	Zentrale Gegenpartei (englisch: Qualifying Central Counterparty, QCCP)

Anhang 1: Risikoerklärung des Vorstands der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR)

Basis der Geschäftsstrategie der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover ist die Betrachtung strategischer Ziele wesentlicher Geschäftsaktivitäten gem. AT 4.2 MaRisk. Hierzu gehören

- Vertrieb und Management von Bausparverträgen einschließlich der Vergabe von kollektiven Bauspardarlehen,
- Kreditvergabe im außerkollektiven Geschäft einschließlich Vermittlung von Aktivgeschäft an Sparkassen,
- Eigengeschäft. Die LBS Nord ist ein Nichthandelsbuchinstitut und verfolgt die Anlage in Wertpapieren ausschließlich im Rahmen der Vorschriften des Bausparkassengesetzes.

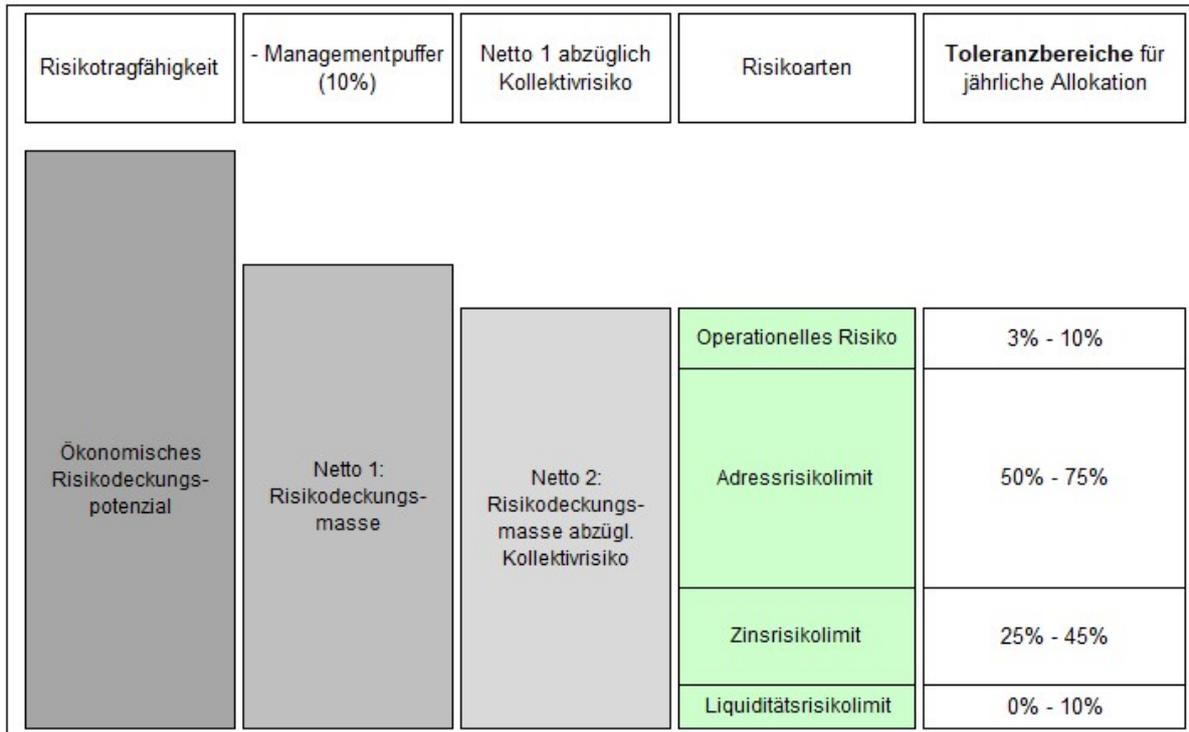
Auf Basis der in der Geschäftsstrategie enthaltenen Rahmendaten sowie geschäftsstrategischer Festlegungen definiert die LBS Nord regelmäßig und anlassbezogen eine Risikostrategie und stimmt diese als integralen Bestandteil der Geschäftsstrategie mit den Aufsichtsgremien ab. Die Risikostrategie betrachtet ebenfalls strategische Ziele für folgende als wesentlich eingestufte Risikoarten/Themenfelder:

- Risikotragfähigkeit
- Geschäftsrisiko
- Adressrisiko
- Zinsrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko.

Aussage zum Liquiditätsrisikoprofil (gem. Artikel 435, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 757 / 2013):

Das Liquiditätsrisikoprofil der LBS Nord wird durch das – gemäß des Geschäftsmodells einer Bausparkasse – maßgeblich vorhandene Kollektivgeschäft geprägt. Zusätzlich werden zur Disposition Refinanzierungen in Form von Tagesgeldaufnahmen und Kreditfinanzierungen getätigt. Alle wesentlichen, liquiditätsrisikorelevanten Kennzahlen bewegen sich bezüglich der Limitauslastung im unteren Bereich. Das auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie vorgehaltene und in der Engpassrechnung und in den mittel- und langfristigen Liquiditätsablaufbilanzen zur Limitierung angesetzte Liquiditätsdeckungspotenzial ist als ausreichend zu bezeichnen. Die Anrechnung des Liquiditätsrisikos auf das über die Risikotoleranz definierte Risikodeckungspotenzial erfolgt über die Messung des Liquidity-Value-at-Risk (L-VaR). Auch die zu ermittelnde aufsichtliche Kennzahl LCR (2,27) bewegt sich deutlich über dem definierten Schwellenwert von 1,2. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und der damit verbundenen verhaltenen Inanspruchnahme von Bauspardarlehen ist die Liquiditätslage des Instituts insgesamt als entspannt zu bezeichnen. Die aufbau- und ablauforganisatorische Gestaltung des Liquiditätsrisikomanagements entspricht der strategischen Zielsetzung des Instituts und den aktuellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Die Risikotoleranzbereiche - für die jährliche Kapitalallokation - sehen wie folgt aus:



Nebenbedingung: max. Σ = 100%.

Darauf aufbauend stellen sich die Limitverteilung und Limitauslastung mit Einbezug von Nachrangkapital zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt dar:

- alle Angaben in Mio. € -	Limit in % der Risikodeckungsmasse (Netto 2)	Limit	Risiko	Limitauslastung
Adressrisiko	58%	269,5	227,7	84,5%
Zinsrisiko	35%	162,6	119,9	73,7%
Liquiditätsrisiko	1%	4,6	0,0	0,0 %
Operationelles Risiko	6%	27,9	13,3	47,8%
Gesamtbankrisiko	100%	464,6	360,9	77,7%
Kollektivrisiko*	-	-	31,9	-

* pauschalierter Risikobetrag (ist ein Abzugsposten von der Risikodeckungsmasse (Netto 1) und ist dadurch nicht im Gesamtbankrisiko enthalten)

Die für die Risikomess- und -limitierungsverfahren relevanten Risikoparameter werden laufend aktualisiert und mögliche Modellgrenzen dokumentiert. Risikomessverfahren bzw. deren Teilmodelle werden turnusmäßig, initial oder anlassbezogen validiert. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die strategischen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Sie passen zur Strategie des Institutes. Das eingesetzte Risikomanagementsystem entspricht vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Angaben zum Risikomanagement und Risikoprofil nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Anforderungen und erfüllt somit die Anforderungen der MaRisk.

Der Vorstand der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover

gez. Putfarken

Jan Putfarken

gez. Jekabsons

Maik Jekabsons

Anhang 2: Genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren durch den Vorstand der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover (Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR)

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover versteht unter Risikomanagementverfahren sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von wesentlichen und potenziellen Risiken. Die nach dieser Definition eingerichteten Risikomanagementverfahren stellen sicher, dass das zuvor beschriebene Risikomanagementsystem dem Risikoprofil und der Strategie der LBS Nord Landesbausparkasse Berlin - Hannover angemessen ist. Folglich erachten wir das Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Der Vorstand der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover

gez. Putfarken

Jan Putfarken

gez. Jekabsons

Maik Jekabsons

Anhang 3: Art und Beträge der Eigenmittelelemente (Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	295,1	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Stammkapital/Grundkapital	100,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Kapitalrücklage	195,1	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne (Gewinnrücklage)	2,3	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	128,3	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	425,7	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-11,0	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld	k.A.	

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld	k.A.	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld	k.A.	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts	k.A.	36 (1) (j)

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
	überschreitet (negativer Betrag)		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-11,0	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	414,7	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	414,7	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	60,0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	8,9	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	68,9	Summe der Zeilen 46 bis 48 sowie 50
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des Ergänzungskapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld	k.A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	68,9	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	483,6	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.704,0	

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,34	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,34	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,88	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,50	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,84	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
74	In der EU: leeres Feld	k.A.	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	8,9	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	31,3 ²³	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	— Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	— Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	— Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	— Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)

²³ Dieser Betrag ergibt sich aus den risikogewichteten Positionsbeträgen gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR der LBS Nord multipliziert mit dem Faktor von 1,25 % gem. Artikel 62 Satz 1 Buchstabe c) CRR.

31.12.2020		BETRAG AM TAG DER OF- FENLE- GUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Angabe in Mio. €			
84	— Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	— Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Anhang 4: Musterurkunde und Musteremissionsbedingungen zu festverzinslichen Nachrang-Namensschuldverschreibungen der LBS Nord von 2014

Muster-Urkunde der Namensschuldverschreibungen

URKUNDE NR. [Nummer der Urkunde:]

NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover

Kattenbrookstrift 33

30539 Hannover

(die „**Emittentin**“)

EUR 60.000.000

3,50% LBS Nord Nachrang-Namensschuldverschreibungen von 2014

fällig am 23.10.2029

(die „**Namensschuldverschreibung**“)

begeben am 23.10.2014

Diese Urkunde verbrieft

[Nennbetrag der von dem Gläubiger erworbenen Namensschuldverschreibungen]

EUR Namensschuldverschreibungen

der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen der Namensschuldverschreibung (die „**Emissionsbedingungen**“), die dieser Urkunde angefügt sind und einen Bestandteil der Namensschuldverschreibung bilden. Bezugnahmen in der Namensschuldverschreibung auf die Emissionsbedingungen gelten als eine Bezugnahme auf die angefügten Emissionsbedingungen. Die in den Emissionsbedingungen definierten Begriffe haben, soweit hierin verwendet, in dieser Urkunde die gleiche Bedeutung.

Die Emittentin schuldet dem Gläubiger der hierin verbrieften Namensschuldverschreibungen gegen Vorlage dieser Urkunde die auf diese Namensschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge.

Die Namensschuldverschreibung wird in jeder Hinsicht erst wirksam und bindend, nachdem der nachstehende Bestätigungsvermerk die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften der zwei durch die Emittentin für diesen Zweck ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen trägt.

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass

[Name des Gläubigers der Namensschuldverschreibung:]

zum heutigen Tag Gläubiger der Namensschuldverschreibung im vorgenannten Nennbetrag ist.

Diese Urkunde unterliegt deutschem Recht.

Hannover, den *[Datum]*

LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover

durch:

durch:

Muster-Emissionsbedingungen der Namensschuldverschreibungen

Festverzinsliche LBS Nord Nachrang-Namensschuldverschreibungen von 2014

(die „**Namensschuldverschreibungen**“)

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Währung, Stückelung

Diese Namensschuldverschreibungen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (die "**Emittentin**") werden in Euro (auch „**EUR**“) (die „**Emissionswährung**“) im Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 60.000.000 (in Worten: sechzig Millionen Euro), eingeteilt in Namensschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) (der "**Nennbetrag**"), begeben.

(2) Form

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Die Namensschuldverschreibungen sind in einer oder mehreren Urkunde(n) verbrieft. Die Urkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.

(3) Übertragung

- (a) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes (3) (b) gehen die sich aus den Namensschuldverschreibungen ergebenden Rechte des oder der Gläubiger(s) an der Urkunde durch Abtretung über. Soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, hat die Emittentin den oder die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen in Höhe des für den oder die Gläubiger jeweils eingetragenen (Teil-) Betrages als den oder die ausschließlichen Inhaber der sich aus den Namensschuldverschreibungen ergebenden Rechte zu behandeln.
- (b) Die sich aus den Namensschuldverschreibungen ergebenden Rechte des Gläubigers an der Urkunde können vollständig oder teilweise im Wege der Abtretung übertragen werden. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist nur ab dem Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
- (c) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass von der oder für die Emittentin hierfür eine Gebühr berechnet werden würde, aber erst nach Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin verlangt werden können).
- (d) Eine Abtretungen und Übertragung der sich aus den Namensschuldverschreibungen ergebenden Rechte (oder eines Teiles davon) ist der Emittentin spätestens bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor Fälligkeitstag für eine Zahlung unter den Namensschuldverschreibungen schriftlich durch den bisherigen Gläubiger anzuzeigen.

Geht der Emittentin diese Abtretungsanzeige nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt zu, so muss der neue Gläubiger eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger gegen sich gelten lassen.

§ 2 STATUS

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Namensschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Namensschuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung (die "CRR") dar.

Dementsprechend gehen die Forderungen auf das Kapital der Namensschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Artikel 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 51 ff. der CRR der Emittentin.

(2) Keine Besicherung oder Garantie, Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Die Namensschuldverschreibungen sind nicht besichert. Sie sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen erhöht, die von irgendeiner Gesellschaft gegeben wird, auch nicht vom Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe. Es besteht daher keine Ausfallgarantie des Haftungsverbunds der Sparkassen-Finanzgruppe oder sonstiger dritter Personen. Für die Namensschuldverschreibungen sind und dürfen keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

Die Namensschuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen erhöht.

Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen.

§ 3 ZINSEN

Diese Namensschuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – ab dem 23.10.2014 bis zum Fälligkeitstag in Höhe ihres Nennbetrags mit einem Zinssatz in Höhe von 3,50 % *per annum* verzinst.

Die Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am 23.10. der Kalenderjahre 2015 bis 2019, beginnend mit dem 23.10.2015 (jeweils ein "Zinszahlungstag") in der Emissionswährung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode actual/actual ICMA.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Namensschuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Emittentin aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Namensschuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor so einem Fälligkeitstag (der „**Stichtag**“) der Emittentin als Gläubiger bekannt ist (der „**Zahlungsempfänger**“).

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Namensschuldverschreibungen in der Emissionswährung durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Land unterhält, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geworden ist und welches der Emittentin nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.

(4) Zahltag.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Namensschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag einer Zahlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Ein Bankgeschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und Hannover für Bankgeschäfte geöffnet sind.

(5) Ausschluss von Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechten und der Ausübung von Pfandrechten.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der Gläubiger aus diesen Namensschuldverschreibungen aufzurechnen, Zurückbehaltungsrechte gegenüber solchen Ansprüchen geltend zu machen oder Pfandrechte auszuüben, solange und soweit die Namensschuldverschreibungen zu einem gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Namensschuldverschreibungen gehören. Dies gilt auch im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Namensschuldverschreibungen am 23.10.2029 (der "**Fälligkeitstag**") zu 100% des Nennbetrags zurückgezahlt.

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Namensschuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen des Absatzes (c) im Fall des Vorliegens besonderer Änderungen vor dem Fälligkeitstag zu kündigen und am Vorzeitigen Rückzahlungstag zu 100% des Nennbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzahlen.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Namensschuldverschreibung;
- (2) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Namensschuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (4) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Namensschuldverschreibungen. Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (c) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungstag: Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

Die Emittentin ist nicht berechtigt, Namensschuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(c) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung.

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Namensschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils vorstehend unter (a) definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzuzahlen, falls es zu einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Eine Kündigung ist nach diesem Absatz (2) (c) nur zulässig, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Erfüllung dieser Voraussetzung jeweils nach den zum Zeitpunkt der Kündigung auf die Namensschuldverschreibungen anwendbaren Vorschriften erforderlich ist, der vorzeitigen Kündigung gemäß Artikel 77 CRR die Erlaubnis erteilt hat und (ii) die Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR bzw. des Artikels 78 Abs. 4 b) CRR vorliegen.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes (c) die folgenden Definitionen:

Rechtsänderung: bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde ändert, was zur Folge hat, dass die Namensschuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR anerkannt werden.

Steueränderung: bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Namensschuldverschreibungen nicht absehbar war.

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einzahlungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Namensschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

§ 6 RÜCKKAUF UND ERSETZUNG DER URKUNDE

(1) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kaufen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis gemäß Artikel 77 und 78 CRR für den Rückkauf der Namensschuldverschreibungen erteilt hat und der Zeitpunkt der Begebung der Namensschuldverschreibungen mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR sind erfüllt. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(2) Ersetzung der Urkunde.

Sollten Namensschuldverschreibungen verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so können sie bei der Emittentin ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Namensschuldverschreibung muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 7 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, VERJÄHRUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Namensschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Namensschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Namensschuldverschreibungen.

(4) Verjährung.

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

(5) Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.